

Niedersächsischer Praktikerrundbrief

Nr. 19 – Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitglieder,

die ambulanten Maßnahmen für junge Straffällige haben in Niedersachsen traditionell eine besonders große Bedeutung, sie sind nach wie vor quantitativ und qualitativ bundesweit sicher an einer der ersten Stellen. Das hat auch damit zu tun, dass das Land Niedersachsen sich finanziell und inhaltlich für die ambulanten Maßnahmen einsetzt. Die Schwierigkeiten die sich aus der Schnittstellenposition zwischen Justiz und Jugendhilfe ergeben, bleiben jedoch virulent. Auf Landesebene zeigt sich dies unter anderem darin, dass die überfällige Überarbeitung der Richtlinien zur Landesfinanzierung auch in diesem Jahr nicht fertig gestellt werden konnte, 2009 wird daher zunächst weiter auf der Grundlage der alten Richtlinien gefördert. Auf Bundesebene gibt es bisher allerdings noch in den Anfängen befindliche Versuche, die gesetzliche Situation zu klären – in dieser Legislaturperiode ist mit einem Ergebnis wohl nicht zu rechnen. Besonders hinweisen möchten wir auch vor diesem Hintergrund auf das in diesem Rundbrief abgedruckte Positionspapier „Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen“, das von einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe im Auftrag des Vorstands der DVJJ erarbeitet wurde und fachliche Grundlagen und offene Fragen prägnant zusammenfasst.

Welche Folgen für die Praxis des Jugendstrafrechts die Neuorganisation des Justizvollzugs in Niedersachsen haben wird, ist noch nicht ganz klar – die DVJJ wird die Dinge wie immer kritisch beobachten und begleiten. Die Vorgaben für die Neuorganisation des Justizvollzugs in Niedersachsen hat Justizminister Bernd Busemann im November 2008 vorgestellt. Auch der Jugendarrest und der Jugendvollzug sind betroffen: Die Anzahl der Arrestplätze für den Kurz- und Freizeitarrest von Jugendlichen soll von derzeit 100 auf ca. 165 aufgestockt werden. „Ich will eine flexiblere, schnellere und nachhaltigere Vollstreckung des Jugendarrests sicherstellen. Insbesondere soll Vorsorge getroffen werden, um auch auf einen höheren Bedarf an Arrestplätzen zum Beispiel durch die Einführung des so genannten Warnschussarrests reagieren zu können“, sagte Busemann. Neben fünf Jugendarrestanstalten in Emden, Nienburg, Neustadt, Bückeburg und Göttingen sollen ausgewählte Amtsgerichte in die Vollstreckung des Jugendarrests eingebunden werden. Die eben erst eröffnete Arrestanstalt Peine soll geschlossen werden, ebenso die Arrestanstalt Vechta.

In der Sache nachvollziehbar ist die Zusammenlegung des Jugendvollzugs im Land. Der offene Jugendvollzug in Göttingen wird zukünftig eine Abteilung der Jugendanstalt Hameln. Zurzeit gehört die früher selbständige Einrichtung auf dem Göttinger Leineberg als Abteilung zur JVA Rosdorf. Die Zusammenführung, die zum 01.01.2010 realisiert sein soll, entspricht der Forderung nach deutlicher Trennung zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug. Dabei soll die bislang in Niedersachsen im Vollstreckungsplan festgelegte grundsätzliche direkte Zuweisung in den offenen Vollzug (bis zu dreieinhalb Jahren Strafzeit) bestehen bleiben und die selbständige Arbeit des Offenen Jugendvollzugs weiter gestärkt werden. Zu erhoffen sind Chancen, die sich durch die Zusammenführung des Jugendvollzugs ergeben besonders für eine intensive Entlassungsvorbereitung mit zunehmender Selbstverantwortung. Fatal wäre eine Ausrichtung des Jugendvollzugs nach einer einheitlichen Struktur im geschlossenen und offenen Bereich, die differenzierte Arbeit und individuelle Behandlung erschweren oder unmöglich macht.

In allen Bereichen, so scheint es jedenfalls, wird an den Strukturen gearbeitet. Strukturen und Rahmenbedingungen sind in der Tat sehr wichtig für die Qualität der Arbeit aller Berufsgruppen im Jugendstrafrecht. Zu hoffen ist dabei, dass die Strukturentscheidungen sich an den richtigen Zielen ausrichten – einer besseren Jugendstrafrechts-

praxis, die sich am neuerdings ausdrücklich in § 2 Abs. 1 JGG normierten Erziehungsgedanken orientiert und damit Straftaten auffällig gewordener junger Menschen entgegenwirkt. Das ist nur möglich, wenn die einzelnen Personen, die mit dem Jugendstrafrecht befasst sind, entsprechend qualifiziert und spezialisiert sind. Ohne eine gewisse Spezialisierung und personelle Kontinuität ist die für das Jugendstrafrecht absolut zentrale Kooperation und Vernetzung zwischen den beteiligten Berufsgruppen nicht möglich. Dies in der Politik immer wieder in Erinnerung zu rufen und für die Praxis zum Beispiel durch gemeinsame Tagungen zu fördern, ist eine der zentralen Aufgaben der DVJJ.

Wie immer weisen wir daher an dieser Stelle darauf hin, dass wir uns über jede Mitwirkung an der Arbeit der Landesgruppe freuen. Die Vorstandssitzungen sind traditionell öffentlich, die Termine sind der Website der Landesgruppe zu entnehmen. Sollten Sie der Meinung sein, dass sich die Landesgruppe besonderen Themen zuwenden oder über bestimmte Praxisentwicklungen informiert sein sollte, können sie auch jederzeit informell Kontakt mit dem Vorstand aufnehmen.

Zu guter letzt ebenfalls wie gewohnt der Hinweis in eigener Sache: Die Landesgruppe ist zur Finanzierung ihrer Arbeit auf Bußgelder und Spenden

angewiesen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass die „Bußgeldtöpfe“ immer stärker umworben werden und viele – zu Recht – den Schwerpunkt auf praktische Projekte vor Ort legen. Auch die Arbeit der DVJJ als Fachverband kommt aber der Zielgruppe der straffällig gewordenen Jugendlichen letztlich zugute. Wir sind jederzeit gern bereit, die Arbeit der Landesgruppe auch vor Ort vorzustellen. Sie finden anbei einen Überweisungsträger. Wenn jeder Leser dieses Rundbriefes dafür sorgt, dass uns ein Bußgeld erreicht, ist uns sehr geholfen. Bitte werben Sie ggf. in Ihrem Umfeld dafür, uns einmal jährlich zu bedenken.

Wir freuen uns, wenn dieser Rundbrief Ihr Interesse findet, danken allen, die daran mitgewirkt haben und weisen besonders auf das beiliegende Programm des diesjährigen niedersächsischen Jugendgerichtstages hin, zu dem wir wie immer sehr herzlich einladen. Der niedersächsische Jugendgerichtstag findet in diesem Jahr zum zweiten Mal in den Räumen der Fachhochschule Hannover statt, nachdem sich die FH als sehr guter Kooperationspartner und Veranstaltungsort erwiesen hat.

Für den Vorstand
Dr. Theresia Höynck

Rückblick auf den 18. Nds. Jugendgerichtstag am 25.9.2008 in der Fachhochschule Hannover

Der Niedersächsische Jugendgerichtstag 2008 fand mit über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus allen einschlägigen Berufsgruppen und Regionen Niedersachsens letztes Jahr erneut eine sehr erfreuliche Resonanz. Wir bedanken uns an dieser Stelle noch einmal für die finanzielle Unterstützung durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Das Einführungsreferat von Prof. Dr. Heribert Ostendorf sowie das Abschlussreferat von Minister Bernd Busemann haben wir in diesem Rundbrief vollständig dokumentiert. Im Folgenden finden Sie außerdem Kurzberichte aus den Arbeitsgruppen, die sich wie gewohnt den konkreten Problemfeldern der praktischen Arbeit vor Ort widmeten. Der Niedersächsische Jugendgerichtstag 2008 fand erstmals in den Räumen des Fachbereichs Sozialwesen der FH Hannover statt. Da übereinstimmende Meinung war, dass die Räumlichkeiten und sonstigen Gegebenheiten für den Jugendgerichtstag sehr gut waren, freuen wir uns sehr, dass wir dort auch 2009 wieder zu Gast sein dürfen.

Strafverschärfungen im Jugendstrafrecht – wider kriminologische Vernunft?

Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel

I. Einführung

Hinter dem Titel meines Referats „Strafverschärfungen im Jugendstrafrecht – wider kriminologische Vernunft“ steht ein Fragezeichen. Ich weiß nicht, wie es dahin gekommen ist. Zur Klarstellung: Hier sollte ein Ausrufungszeichen stehen. Diese Ausgangsthese will ich im Weiteren begründen.

Es geht um Strafverschärfungen im Jugendstrafrecht. Diese erfolgen einmal und in erster Linie durch den Gesetzgeber. Ich werde also zunächst die gesetzgeberisch vollzogenen bzw. geplanten Strafverschärfungen erörtern. Diese betreffen Änderungen im Jugendgerichtsgesetz. Es sind aber auf dieser gesetzgeberischen Ebene auch Strafverschärfungen im Vollzug, im Jugendstrafvollzug zu beachten. Mit den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen, in Niedersachsen mit dem Justizvollzugsgesetz, sind sozusagen durch die Hintertür Strafverschärfungen im Vergleich zum alten Rechtszustand eingeführt worden. Das ist die gesetzgeberische Ebene. Strafverschärfungen können sodann in der Sanktionspraxis durch die Jugendstrafjustiz erfolgen. Ich werde also anschließend die Entwicklung der Sanktionspraxis darstellen mit Einschluss der Anordnung der Untersuchungshaft, die zwar keine Verdachtsstrafe sein soll, aber für den Betroffenen sich als vorweggenommene Strafe darstellt. Deshalb erfolgt ja auch die spätere Anrechnung auf eine verhängte Jugendstrafe bzw. einen verhängten Jugendarrest. Im dritten Teil meines Referats erfolgt die kriminologische Prüfung. Die Fragen lauten: Gibt es einen Bedarf für Strafverschärfung im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung und sind Strafverschärfungen geeignet, Jugendkriminalität zurückzudrängen. Das vorweg, es kann immer nur um ein zurückdrängen gehen, ausrotten können wir Jugendkriminalität nicht. Das gelingt selbst Diktaturen nicht.

II. Gesetzgeberische Strafverschärfungen

1. Auf der Ebene des JGG

Zunächst eine positive Meldung. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 war der Gesetzgeber gezwungen, unter anderem den gerichtlichen Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug zu reformieren. Auch nach der so genannten Förderalismusreform ist der Bund weiterhin hierfür zuständig. Dementsprechend wurde mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des JGG und anderer Gesetze

vom 13.12.2007 dieser Rechtsweg neu abgesteckt, weg von den Oberlandesgerichten hin zu den Jugendkammern entsprechend dem Strafvollzugsgesetz für Erwachsene. Ohne eine große Diskussion, ja schon fast klammheimlich, ist es dem Bundesministerium der Justiz gelungen, im Rahmen dieses Gesetzes richtungweisend und erstmalig in Form eines Gesetzes das Ziel des Jugendstrafrechts zu formulieren: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig an Erziehungsgedanken auszurichten.“ Da steckt zwar noch ein Pferdefuß in dieser Zielbestimmung mit der Einschränkung „soll vor allem“, trotzdem ist dieser Wegweiser außerordentlich bedeutsam. Mit dieser Zielvorgabe werden Strafverschärfungen aus Gründen von Sühne und Vergeltung, aus Gründen der Abschreckung anderer Straftäter für unzulässig erklärt. Den helfenden, den unterstützenden Sanktionen wird im Sinne eines Erziehungsstrafrechts Vorrang eingeräumt. Diese Zielvorgabe gilt nicht nur für die unmittelbare Sanktionierung, sie gilt auch für die Vollstreckung ambulanter Sanktionen, so für die Anordnung eines eventuellen Ungehorsamsarrestes. Wenige Monate später hat aber derselbe Gesetzgeber auf Vorlage aus dem Bundesjustizministerium die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch im Jugendstrafrecht eingeführt. Nichtjuristen ist die Bedeutung der Sicherungsverwahrung nicht geläufig. Sicherungsverwahrung bedeutet Freiheitsentzug im Anschluss an die Verbüßung einer Jugendstrafe bzw. im Erwachsenenstrafrecht einer Freiheitsstrafe, wobei jetzt die Sicherung entsprechend dem Begriff „Sicherungsverwahrung“ im Vordergrund steht. Die Notwendigkeit dieses Freiheitsentzuges muss zwar im Jugendstrafrecht alljährlich von den Gerichten überprüft werden, die Sicherungsverwahrung kann aber auch lebenslanglich dauern. Abgesehen von der Frage, ob damit die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, stellt sich das Problem, wie bei jungen Menschen, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden, eine so negative Prognose gerade auf der Basis des Vollzugsverhaltens gestellt werden kann. Der Vollzug kann zu Aggressivitätssteigerung führen, die Bedingungen sind andere als draußen in der Freiheit. Mein Mitarbeiter Christian Bochmann und ich haben die verfassungsrechtlichen Einwände in einem Beitrag in der Zeitschrift für Rechtspolitik zu

Papier gebracht (ZRP 2007, S. 146): „Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei jungen Menschen auf dem internationalen und verfassungsrechtlichen Prüfstand“. Andere geforderte Strafverschärfungen hat das Bundesministerium der Justiz bislang noch abwehren können. Die Gesetzesinitiativen aus dem Bundesrat, insbesondere von Seiten der CDU/CSU sind kaum noch zu überblicken. In der ZJJ wird in jeder Ausgabe eine Gesetzesübersicht gegeben. Ich empfehle da mal reinzuschauen. Kulminiert ist diese Strafverschärfungsdebatte im hessischen Landtagswahlkampf, angestoßen durch den amtierenden Ministerpräsidenten Roland Koch. Es hat in der Fachöffentlichkeit heftigen Widerspruch gegeben, viele Fachverbände unter Federführung der DVJJ, 1150 Fachleute haben eine Gegenresolution unterschrieben. Auch wenn diese Strafverschärfungsforderungen offensichtlich Roland Koch nicht genutzt haben, viele sagen ihm geschadet haben, so bleiben die meisten Forderungen auf dem rechtspolitischen Tisch. Nur die Einführung eines Kinderstrafrechts steht z. Zt. nicht auf der kriminalpolitischen Agenda, wengleich ich mich nicht traue, die Lage einzuschätzen, wenn bei uns zwei 13-jährige einen Sexualmord begehen sollten. Wir werden also auch in Zukunft uns mit Strafverschärfungsforderungen auseinandersetzen müssen. Es sind dies im Wesentlichen folgende Forderungen:

1. Einführung eines so genannten Warnschussarrestes bei einer Bewährung vor der Jugendstrafe gemäß § 27 sowie bei einer Strafaussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG.
2. Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe, also nicht nur nach Verkehrsdelikten.
3. Heraufsetzung der Höchststrafe von 10 Jahren Jugendstrafe auf 15 Jahre.
4. Regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden.
5. Ausbau der Sicherungsverwahrung.

Noch weitergehend lautet die Forderung des früheren Hamburger Justizsenators Kusch, der die gänzliche Abschaffung des Jugendstrafrechts verlangt hat. Eine solche radikale Position ist in der Bevölkerung nicht vermittelbar, nach Umfragen wird aber mehrheitlich vom Bundesbürger eine Verschärfung des Jugendstrafrechts befürwortet, dies betrifft insbesondere die Sanktionierung durch die Jugendstrafjustiz.

Neben unmittelbaren gesetzlichen Strafverschärfungen gibt es mittelbare. In Anlehnung an den arbeitsrechtlichen Begriff der „gefahrgeneigten Tätigkeit“ spreche ich von „strafverschärfungsgeneigten Rechtsänderungen“. Da ist z. B. die Nebenklage auch gegen Jugendliche eingeführt worden (§ 80 Abs. 3 JGG). Damit finden Sühnebedürfnis und

Vergeltungsstreben Eingang in den Jugendstrafprozess, was mit § 2 Abs. 1 JGG abgewehrt werden soll und im Übrigen nicht als natürlich sondern nur kulturell-anezogen erklärt werden kann: Hunde, Wölfe, domestizierte wie wilde Tiere haben kein Strafbedürfnis. Ob das Strafverlangen von Seiten des Nebenklägers tatsächlich zu einer Strafverschärfung führt, kann empirisch schwer nachgewiesen werden, zur Strafmilderung trägt es sicherlich nicht bei. Da ist z. B. die neue Zuständigkeit der Jugendkammer aus Opferschutzgründen gem. § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG. Die Anklage bei einem Gericht mit größerer Sanktionskompetenz erhöht für den Angeklagten das Risiko, dass auch von dieser Sanktionskompetenz Gebrauch gemacht wird. Auch wenn der Jugendkammer im Verhältnis zum Jugendschöffengericht keine größere Sanktionskompetenz mit Ausnahme bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende (§ 108 Abs. 3 JGG) zukommt, ist die Gefahr einer Sanktionsausweitung darin begründet, dass die Jugendkammer an höhere Strafen gewöhnt ist, was zu einer entsprechenden Rollenerwartung (ver-) führt: „Strafverschärfungsgeneigte Rechtsänderungen“. Es zeigt sich bei beiden Gesetzesänderungen, dass zunehmend das Jugendstrafrecht dem Erwachsenenstrafrecht angepasst wird. Vormalig galt das Jugendstrafrecht als Vorreiter für Reformen im allgemeinen Strafrecht, z. B. für die Einführung des TOA. Heute ist das Erwachsenenstrafrecht Vorbild. Ein aktuelles Beispiel: Mit § 162 StPO wurde für gerichtliche Ermittlungsmaßnahmen vor der Anklageerhebung die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Damit wurde der jugendstrafrechtliche Grundsatz der Wohnsitzzuständigkeit unbeachtet gelassen. Staatsanwaltschaft und Jugendgerichte streiten z. Zt. darüber, ob § 162 StPO auch für die Jugendgerichtsbarkeit gilt. Wenn man die Akteure auf dem kriminalpolitischen Rasen betrachtet, besteht kein Zweifel: Die jugendkriminalrechtliche Mannschaft ist in der Defensive. Ab und zu gibt es einen Konterangriff, einen erfolgreichen Konterangriff wie mit der Zielbestimmung des § 2 JGG. Ab und zu gibt es von Seiten des BVerfG auch Schiedsrichterentscheidungen zugunsten des Jugendkriminalrechts. So hat das BVerfG aus verfassungsrechtlichen Gründen einen Warnschussarrest neben der Sanktion des § 27 JGG nach geltendem Recht für unzulässig erklärt (ZJJ 2005, 73). Mit der bereits angesprochenen Entscheidung vom 31.5.2006 hat das BVerfG eine detaillierte Regelung der Rechte und Pflichten im Jugendstrafvollzug, u. a. einen besseren Rechtsschutz für junge Gefangene eingefordert. Aber das BVerfG darf nur abpfeifen, wenn gegen die Verfassung verstoßen wird. Das andere muss in der kriminalpolitischen Diskussion abgewehrt werden.

2. Auf der Ebene des Strafvollzugs

Bevor ich auf diese Sanktionspraxis eingehe, ein Blick auf Strafverschärfungen durch die Hintertür, durch das neue Jugendstrafvollzugsrecht. Ich konzentriere mich auf die neue Gesetzeslage in Niedersachsen, kann aber auch insoweit nur punktuell einige Strafverschärfungen herausgreifen:

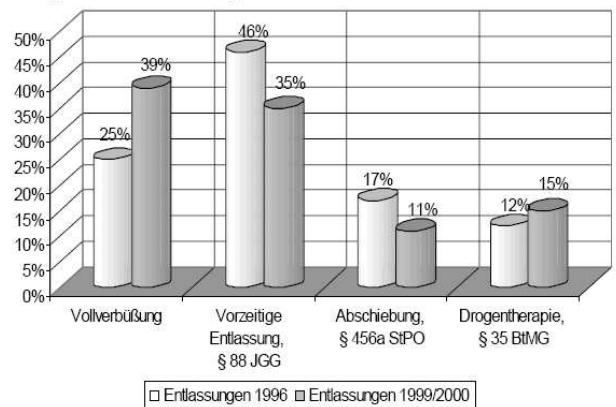
- Teilweise Aufgabe eines eigenständigen Jugendstrafvollzugs. Der Jugendstrafvollzug kann auch in gesonderten Abteilungen einer Erwachsenenanstalt durchgeführt werden. In § 92 Abs. 1 JGG hieß es demgegenüber: „Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen.“ Verschärfte Sicherheitsbelange einer Erwachsenenanstalt bestimmen auch das Anstaltsklima in einer angegliederten Jugendabteilung.
- Erweiterung des Vollzugsziels auf den Schutz der Allgemeinheit. Demgegenüber wird in § 2 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz das Vollzugsziel auf die Resozialisierung des Gefangenen begrenzt; auch im „alten“ § 91 Abs. 1 JGG wurde allein der Gefangene angesprochen. Der Schutz der Allgemeinheit ist das Einfallstor für eine regide Handhabung der Vollzugslockerungen.
- Einführung einer Mitwirkungspflicht des jungen Gefangenen, was Konsequenzen haben kann für die vorzeitige Entlassung auf Bewährung, auch für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung.
- Aufgabe des Vorrangs des offenen Vollzugs gemäß § 10 Strafvollzugsgesetz. Im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz heißt es demgegenüber: Unterbringung im geschlossenen Vollzug, wenn nicht im Vollstreckungsplan Einweisung in offenen Vollzug vorgesehen.
- Keine Nahrungs- und Genussmittel durch Paketempfang.
- Die Absonderung von anderen Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme auch zur Abwehr einer Verdunklungsgefahr.
- Einführung von erzieherischen Maßnahmen, mit denen der formelle Weg für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen unterlaufen werden kann.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass es auch viele Verbesserungen im Vergleich zur früheren Rechtslage gibt. Nur gerade mit der Erweiterung des Vollzugsziels auf den Schutz der Bevölkerung und mit dem tendenziellen Vorrang des geschlossenen Vollzuges wird eine richtungsweisende Vorgabe gemacht, die sich auch negativ im Hinblick auf Vollzugslockerungen auswirken können, die für die Wiedereingliederung unverzichtbar sind. So kann sich auch der viel gerühmte so genannte Chancenvollzug in das Gegenteil verkehren, wenn Resoziali-

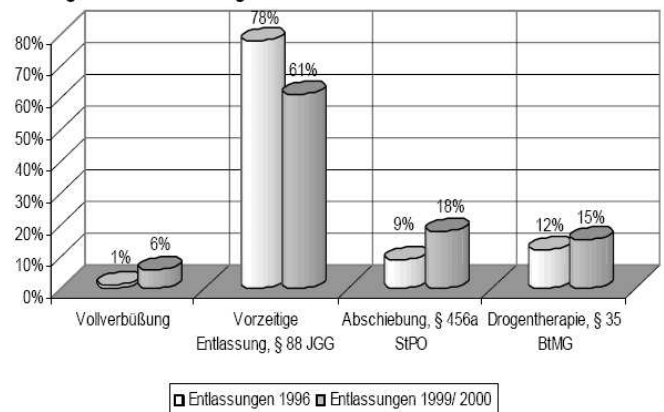
sierungsmaßnahmen vom Mitmachen des Gefangenen abhängig gemacht werden. Chancenvollzug kann sich dann in Anlehnung an die Fußballsprache zu einem Chancentod entwickeln.

Der Hinweis auf Strafverschärfungen durch die Hintertür ist zu ergänzen durch eine Verschärfung der Entlassung auf Bewährung, wenn durch ministerielle Vorgaben wie in Hessen die Stellungnahme der Anstalten im Sinne einer restriktiven Entlassungspraxis ausgerichtet werden. Diese Stellungnahmen der Anstalten bestimmen maßgeblich die richterliche Entscheidung über die Strafrestaussetzung zur Bewährung. Hierbei besteht zumindest in der Rechtslehre Einigkeit, dass durch die Gesetzesänderung aus dem Jahre 1998 mit der Einführung der so genannten Erprobungsklausel in § 88 JGG sich die inhaltlichen Voraussetzungen für die Entlassung auf Bewährung nicht verändert haben. Die Vollzugswirklichkeit scheint dem zu widersprechen.

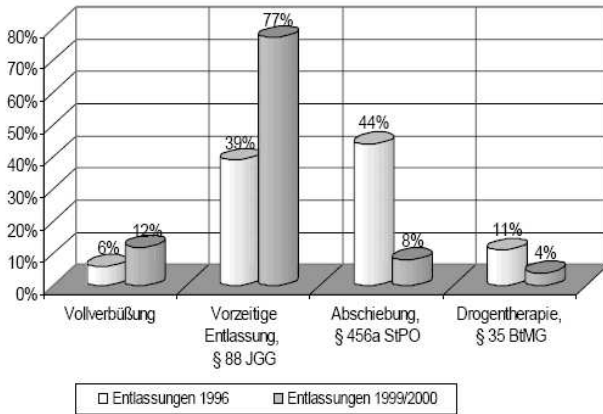
Vergleich der Entlassungen aus der JA Hameln 1996 und 1999/2000



Vergleich der Entlassungen aus der JVA Adelsheim 1996 und 1999/ 2000



Vergleich der Entlassungen aus der JA Hahnöfersand 1996 und 1999/2000



(aus: Röthel, Vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, 2007)

III. Strafverschärfungen durch die Strafjustiz

Dies leitet über zu der Frage, ob auch in der Sanktionspraxis der Jugendstrafjustiz sich Verschärfungen zeigen.

1. Die Diversionspraxis

Zunächst zur Diversionspraxis

Jahr	Entscheidungen zusammen	Verurteilungen	Einstellungen
1980*	234 908	132 649	102 259 (43,5%)
1985	242 762	119 126	123 636 (50,9%)
1990	201 463	78 463	123 000 (61,1%)
1995**	230 552	76 731	153 821 (66,7%)
2000	277 929	93 840	184 089 (66,2%)
2005	310 126	106 655	203 471 (65,6%)
2006	305 091	105 902	199 189 (65,3%)

* alte Bundesländer

** ab 1995 alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost

Trotz vermehrter öffentlicher Kritik an einer angeblich zu weit gehenden Einstellungspraxis bleibt die Diversionsrate bundesweit konstant.

2. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen

Insgesamt wurden in den letzten Jahren Sanktionen nach dem JGG verhängt:

Jahr	Sanktionen insgesamt	Erziehungsmaßnahmen	%	Zuchtmittel	%	Jugendstrafe	%
1970	125 901	13 153	(10,4)	101 061	(80,3)	11 687	(9,3)
1980	186 409	41 312	(22,2)	127 115	(68,2)	17 982	(9,6)
1990	108 471	32 861	(30,3)	63 507	(58,5)	12 103	(11,2)
1995	107 243	15 045	(14,0)	78 318	(73,0)	13 880	(12,9)
2000	136 576	19 026	(13,9)	99 797	(73,1)	17 753	(13,0)
2005	159 699	25 221	(15,8)	117 837	(73,8)	16 641	(10,4)
2006	160 036	25 740	(16,1)	117 410	(73,4)	16 886	(10,6)

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung; Gebiet: bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1995 altes Bundesgebiet einschließlich Berlin-Ost)

Der deutliche Anstieg der Zuchtmittel ab dem Jahre 1990 ist auf die Einführung der Arbeitsaufgabe als

Zuchtmittel zurückzuführen, umgekehrt ist die Abnahme der Erziehungsmaßnahmen hiermit zu erklären. Die Erziehungsmaßnahmen werden statistisch nach wie vor im Einzelnen nicht ausgewiesen, so dass auch keine verlässlichen Angaben über den Umfang der im Jahre 1990 eingeführten „neuen ambulanten Maßnahmen“, Betreuungsweise, sozialer Trainingskurs und Täter- Opfer-Ausgleich, gemacht werden können.

a) Zuchtmittel

Im Einzelnen ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

Jahr	Zuchtmittel zusammen	Jugendarrest	Auflagen	Verwarnungen
1950	20 437	11 696 (57,3%)	2 705 (13,2%)	6 036 (29,5%)
1960	73 816	30 492 (41,3%)	24 251 (32,9%)	19 073 (25,8%)
1970	101 061	25 270 (25,0%)	42 003 (41,6%)	33 780 (33,4%)
1980	127 115	27 183 (21,4%)	52 697 (41,5%)	47 235 (37,2%)
1985	99 534	23 990 (24,1%)	36 061 (36,2%)	39 483 (39,7%)
1990	63 507	12 785 (20,1%)	25 967 (40,9%)	24 755 (39,0%)
1995	78 318	12 953 (16,5%)	42 899 (54,8%)	22 466 (28,7%)
2000	99 797	16 832 (16,9%)	55 910 (56,0%)	27 055 (27,1%)
2005	117 837	20 363 (17,3%)	67 230 (57,1%)	30 244 (25,7%)
2006	117 410	20 756 (17,7%)	66 905 (57,0%)	29 749 (25,3%)

Aufgrund von Auf- bzw. Abrundungen ergibt sich nicht immer die Summe von 100%.

Innerhalb der Zuchtmittel dominieren die Auflagen, es sind dies vor allem Geldbußen und Arbeitsauflagen. Der Rest hat zwar seit 1950 deutlich abgenommen, er behält aber seine justizpraktische Bedeutung. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Arrest vielfach auch mit anderen Maßnahmen gekoppelt wird, überhaupt eine Sanktionsanhäufung gemäß § 8 JGG gängige Praxis ist. Z. Zt. werden im Durchschnitt 1,5 Sanktionen für jeden Verurteilten ausgesprochen. Zum Arrest ist zu ergänzen, dass sehr viele ambulante Sanktionen in einen sog. Ungehorsamsarrest einmünden. Ca. 40% der Arrestanten sind Ungehorsamsarrestanten. Die kommen zu den Arrestverurteilten hinzu.

b) Jugendstrafe

Nach der Strafhöhe wurden folgende Jugendstrafen ausgesprochen:

Jahr*	6 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre
1960	8 253 (82,1%)	1 445 (14,4%)	333 (3,3%)	21 (0,2%)
1970	8 318 (76,1%)	2 071 (18,9%)	496 (4,5%)	45 (0,4%)
1980	12 771 (72,2%)	3 607 (20,4%)	1 186 (6,7%)	121 (0,7%)
1985	11 493 (65,8%)	4 343 (24,9%)	1 488 (8,5%)	139 (0,8%)
1990	7 524 (62,2%)	3 393 (28,0%)	1 066 (8,8%)	67 (0,6%)
1995	7 890 (56,8%)	4 496 (32,4%)	1 416 (10,2%)	78 (0,6%)
2000	9 744 (54,9%)	5 993 (33,8%)	1 923 (10,8%)	93 (0,5%)
2005	8 994 (54,0%)	5 723 (34,4%)	1 841 (11,1%)	83 (0,5%)
2006	9 073 (53,7%)	5 732 (33,9%)	1 990 (11,8%)	91 (0,5%)

* Bis 1990 wurden nur die »bestimmten« Jugendstrafen gezählt.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung; Gebiet: bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1995 alte Länder einschl. Berlin-Ost)

Die Dauer der Jugendstrafe hat in den letzten Jahren zugenommen. Ob dies auf eine qualitative Veränderung der verurteilten Straftaten und dementsprechend der verurteilten Straftäter zurückzuführen ist

oder auf ein neues Strafdelikt, kann allein anhand dieser Zahlen nicht ergründet werden.

c) Jugendstrafe zur Bewährung

Jahr	aussetzungsfähige Jugendstrafen zusammen	davon Aussetzung
1960	8 253	4 553 (55,2%)
1969	8 247	5 881 (71,3%)
1980	16 378	11 192 (68,3%)
1985	15 836	10 936 (69,1%)
1990	10 917	7 784 (71,3%)
1995	12 386	8 875 (71,7%)
2000	15 737	11 028 (70,1%)
2005	14 717	10 106 (68,7%)
2006	14 805	10 211 (69,0%)

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung; Gebiet: bis 1990 alte Länder, ab 1995 alte Länder einschl. Berlin-Ost)

Die Bewährungspraxis bleibt weitgehend konstant. Lediglich bei Jugendstrafen von 1 bis 2 Jahren gibt es eine leicht rückläufige Tendenz.

3. Strafjustizieller Umgang mit Heranwachsenden Anwendung von Jugend- bzw. Erwachsenenstrafrecht bei Heranwachsenden:

Jahr	Verurteilte zusammen	nach StGB	nach JGG
1954	60 567	48 069 (79,4%)	12 498 (20,6%)
1960	89 784	62 102 (69,2%)	27 682 (30,8%)
1965	61 161	38 056 (62,2%)	23 105 (37,8%)
1970	81 768	47 832 (58,5%)	33 936 (41,5%)
1975	84 599	46 418 (54,9%)	38 181 (45,1%)
1980	98 845	46 620 (47,2%)	52 225 (52,8%)
1985	90 667	34 186 (37,7%)	56 481 (62,3%)
1990	66 972	24 382 (36,4%)	42 590 (63,6%)
1995	64 887	25 824 (39,8%)	39 063 (60,2%)
2000	73 487	29 157 (39,7%)	44 330 (60,3%)
2005	77 229	78 261 (36,6%)	48 968 (63,4%)
2006	75 339	26 893 (35,7%)	48 446 (64,3%)

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung; Gebiet: bis 1990 alte Länder, ab 1995 alte Länder einschl. Berlin-Ost)

Trotz der politisch-publizistischen Kritik am Umgang der Jugendstrafjustiz mit Heranwachsenden bleibt diese auf Kurs. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass gerade bei den schwersten Delikten das Jugendstrafrecht angewendet wird. Der Prozentsatz liegt bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten sowie bei den schweren Sexualstraftaten über 90%. Ein Grund hierfür ist der Einsatz von Gutachtern, die sich regelmäßig für die Anwendung des Jugendstrafrechts aussprechen. Im Ländervergleich zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede. So wird in Baden-Württemberg das Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden zu 45% angewendet, in Schleswig-Holstein zu 88%. Da wir davon ausgehen können, dass die schleswig-holsteinischen Heranwachsenden in ihrer Entwicklung nicht weiter zurückgeblieben sind als die Heranwachsenden in Baden-Württemberg, müssen unterschiedliche richterliche Maßstäbe für die Anwendung des § 105 JGG ausschlaggebend sein. Niedersachsen liegt mit ca. 71% Anwendung des Jugendstrafrechts im Mittelfeld der alten Bun-

desländer, aber noch deutlich über dem Durchschnitt.

4. Untersuchungshaft

Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene in Untersuchungshaft pro 100 000 der Altersgruppe						
Jahr	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	absolut	pro 100 000	absolut	pro 100 000	absolut	pro 100 000
1970	761	23,4	1754	71,2	10523	24,8
1980	822	19,3	2124	61,7	12267	27,6
1990	381	15,1	1309	53,2	12380	25,0
1995	892	24,9	2199	85,4	16696	26,4
2000	903	24,7	2120	74,3	14501	22,7
2002	814	21,4	1864	66,0	14175	22,0
2003	742	19,3	1837	65,8	14206	21,3

(Quelle: Statistisches Jahrbuch 2005, Tabellen 2.8, 10.17 Gebiet: bis 1990 alte Länder; ab 1995 Gesamtdeutschland)

Hier ist ein bemerkenswerter Rückgang der Untersuchungshaft zu konstatieren. Dies ist bereits ein erster Hinweis darauf, dass die Kriminalitätslage von der Justizpraxis nicht als dramatisch wahrgenommen wird. Insgesamt kann nicht eine Strafverschärfung durch die Jugendstrafjustiz festgestellt werden. Sie bleibt sozusagen auf Kurs bei der Diversionspraxis, auch bei dem Umgang mit Heranwachsenden. Die Untersuchungshaft wird deutlich weniger angeordnet. Bei der eigentlichen Sanktionierung zeigen sich allerdings tendenzielle Strafverschärfungen. Dies betrifft insbesondere den Einsatz der repressiven ambulanten Sanktionen sowie die längere Dauer der Jugendstrafe.

IV. Strafverschärfungsforderungen auf dem kriminologischen Prüfstand

Die Forderungen nach Verschärfung des Jugendstrafrechts werden in der Fachwelt der Kriminologie sowie der Justizpraxis fast einhellig abgelehnt. Auf den Jugendgerichtstagen der DVJJ wird umgekehrt eine Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts im Sinne eines Vorrangs erzieherischer Hilfen verlangt. Die zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ hat hierzu einen detaillierten Katalog von Forderungen vorgelegt. Der 64. Deutsche Juristentag hat im Jahr 2002 in Berlin sich ebenfalls eindeutig für die Beibehaltung des geltenden Jugendstrafrechts ausgesprochen, eine Herabsetzung des Strafbarkeitsalters abgelehnt, ja, wenn auch mit knapper Mehrheit, verlangt, alle Heranwachsenden nach dem Jugendstrafrecht zu bestrafen. In diesem Sinne hat sich auch der Deutsche Richterbund geäußert. 54 Professoren aus den Bereichen Jugendstrafrecht und Kriminologie haben 1998 eine Resolution unterschrieben „Gegenreform im Jugendstrafrecht wider die repressive Hilflosigkeit“. Wer um die Eigensinnigkeit der Professoren weiß, weiß die Bedeutung einer solchen gemeinschaftlichen Resolution zu schätzen. Hierin heißt es unter anderem: „Das geltende Jugendstrafrecht hat dem Erwachsenenstraf-

recht vor allem zweierlei voraus: Vielfalt des möglichen Reagierens und Flexibilität der Prozeduren. Mit beidem steht ein Instrumentarium zur Verfügung, das es erlaubt, den Verhältnissen, Bedürfnissen und "Lagen" der 14- bis 21-jährigen, die strafrechtlich auffallen, mit einem hohen Grad an Individualisierung (im Wortsinn:) gerecht zu werden." Auf die Gegenresolution aus Wissenschaft und Praxis auf die Koch'schen Forderungen habe ich bereits hingewiesen. Wie kommt es, dass trotz dieser einhelligen Position in der Wissenschaft und weitgehend auch in der Praxis gegen Strafverschärfungen diese in der Politik so vehement gefordert werden und in der Bevölkerung auch auf weitgehende Zustimmung stoßen.

Vorweg zwei allgemeine Erklärungen, die auch für das Erwachsenenstrafrecht gelten:

1. Das Grundbedürfnis nach Sicherheit ist in den letzten Jahren stärker geworden. In einer Zeit vielfacher persönlicher Verunsicherung und teilweiser Depression über die eigene Zukunft – behalte ich meinen Arbeitsplatz, bekomme ich eine Anstellung, wie finanziere ich den Alltag, wie geht es weiter mit den Renten – steigt das Bedürfnis nach Sicherheit.

2. Gleichzeitig verlieren die Freiheitsrechte im Bewusstsein der Bürger an Bedeutung. Armut, finanzielle Zukunftsängste sind zwar auch eine Form von Unfreiheit. Aber die staatsbürgerlichen Freiheitsrechte, das Wahlrecht, das Demonstrationsrecht, das Recht auf politische Teilnahme, sind unabhängig hiervon. Diese staatsbürgerlichen Freiheitsrechte werden zur Zeit gering geachtet. Damit verliert auch der Wert von Unschuldsvermutung, die Begrenztheit staatlichen Strafens, die Auffassung, dass Strafrecht die ultima ratio des Rechtsgüterschutzes sein muss, an Bedeutung. Und alle glauben, es werden nur die anderen erwischt.

Hinzukommen zwei Fehlannahmen. Die erste lautet: Jugendkriminalität steigt immer weiter an, wächst uns gleichsam über den Kopf der Gesellschaft. Die zweite lautet, mit mehr Härte lässt sich Jugendkriminalität effektiver bekämpfen.

Erste Fehlannahme: Steigende Jugendkriminalität

In der Tat hatten wir nach der Polizeilichen Kriminalstatistik seit den 90er Jahren einen deutlichen Anstieg in der Jugendkriminalität. Die Verurteilungen sind allerdings im Vergleich dazu nur geringfügig angestiegen. Seit 2001 ist aber auch die polizeiliche Tatverdächtigen-Belastungsziffer für Jugendliche, d. h. Straftaten umgerechnet auf 100.000 Jugendliche wieder gesunken. Im Jahr 2001 wurden von 100.000 Jugendlichen 7.416 Straftaten von der Polizei registriert. Im Jahr 2006 waren es 6.799 Straftaten. Das ist ein Rückgang innerhalb von 5

Jahren um über 8%. Im Jahr 2007 ist allerdings die Tatverdächtigenbelastungsziffer wieder auf 7.029 pro 100 000 Jugendliche gestiegen. Bei Heranwachsenden ist die Tatverdächtigenbelastungsziffer von 2004 bis 2007 um 5% gefallen. Schon seit 1998 geht die polizeilich registrierte Kinderdelinquenz zurück, in den Augen der Befürworter eines Kinderstrafrechts dramatisch zurück. Hierbei wissen wir aus kriminologischen Untersuchungen, dass heute mehr angezeigt wird als früher, dass das Dunkelfeld der Kriminalität verkleinert wird. Auch die Schwere der Delikte hat keineswegs, wie vielfach angenommen wird, zugenommen. Mord und Totschlag, Raubdelikte sind deutlich zurückgegangen. Nur die Körperverletzungsdelikte haben zugenommen. Damit stimmt überein, dass die Jugend heute nach empirischen Erhebungen sehr gut dasteht. Die Werteeinstellung der Jugend zu Familie und Freundschaft ist außerordentlich positiv, hat sich nach der letzten Shell-Jugendstudie noch weiter erhöht. 69% der Jungen sagen im Jahr 2006 „Man braucht eine Familie, um glücklich zu sein“, bei den Mädchen sind es sogar 76%. Nach einer Jugendstudie, die von dem Bundesverband der deutschen Banken in Auftrag gegeben wurde, sagen 63% der jugendlichen Befragten, dass ihr Verhältnis zu den Eltern sehr gut ist, 33% sagen, dass es gut ist und nur 3% räumen ein, dass es nicht so gut oder schlecht ist. Nach der Studie „Jugendsexualität 2006“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind die Eltern allen Alarmrufen über das Auseinanderbrechen familiärer Bindungen zum Trotz die wichtigsten Vertrauenspersonen für sexuelle Fragen. Jugend geht hiernach auch verantwortungsbewusster mit dem Geschlechtsverkehr um als früher, d. h. mehr als zwei Drittel benutzt heute Kondome, u. a. mit der Folge, dass die Zahl der Teenager-Mütter sinkt. Nach den Kriminalstatistiken und nach Umfragen steht Jugend heute erheblich besser da als vor 10 und 20 Jahren. Die Nullbockgeneration ist passé. Jugend hat nach den aktuellen Befragungen in der Shell-Jugendstudie sowie der Jugendstudie der deutschen Banken einen ausgesprochenen Leistungswillen, geht zielorientiert in Ausbildung und Beruf, wenn sie denn eine Ausbildungs-, eine Arbeitsstelle findet. Wir haben eine zweigeteilte Jugend. Der größere Teil findet Anschluss an die Gesellschaft, ein kleinerer Teil gehört schon nicht mehr zu dieser Gesellschaft, dieser Teil steht von vornherein auf der Verliererseite, ist ausgegrenzt von unserem Wohlstand, von jeglicher Fortkommensperspektive. Und das spüren die Betroffenen. Scheiße bauen wird dann zu einem kompensatorischen Erfolgserlebnis, ist cool. Vornehmer ausgedrückt: Sie suchen ihre Selbstachtung und die Fremdanerkennung in Straftaten, wobei sich häufig ein Aggressionsstau entlädt. Wir haben schon im Jahre 1999 in der Magdeburger Initiative hieraus

die Lehre gezogen, dass nicht die Jugend die Gesellschaft bedroht, sondern dass sie durch die Gesellschaft in ihren Entwicklungschancen bedroht ist. Dann sind andere Politikfelder gefordert als die Kriminalpolitik. Wenn in der „Zeit“ vom 28.8.2008 die Privatisierung und der fehlende gesellschaftspolitische Impetus mit dem Aufmacher „Charakterlose Jugend“ beklagt wird, so fällt diese Klage auf die Erwachsenenwelt zurück.

Wenn keine zahlenmäßige Steigerung mehr behauptet werden kann, dann eine qualitative Steigerung der Jugendkriminalität. Einzelfälle müssen hierfür erhalten, obwohl sowohl nach der Polizeilichen Kriminalstatistik als auch nach Dunkelfelduntersuchungen sich eine solche qualitative Steigerung nicht belegen lässt. Ich zitiere aus dem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2006: „In der Gesamtschau ergibt sich somit ein konsistentes Bild: Dunkelfeldstudien an verschiedenen Orten sowie bezogen auf verschiedene Zeiträume bieten für die These eines Anstiegs der Jugendkriminalität keine empirische Abstützung. Die verfügbaren Befunde deuten eher in die Richtung, dass es zu Rückgängen der Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewaltdelikten gekommen ist, bei Letzteren nicht nur beim Raub, sondern auch bei den Körperverletzungsdelikten. Dies ist verbunden mit einem Anstieg der Anzeigebereitschaft sowie der Wahrscheinlichkeit offizieller Registrierungen. In Kombination mit Feststellungen dazu, dass für einen wichtigen Risikofaktor, die Verbreitung innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ebenfalls Rückgänge festzustellen sind, erscheint eine solche Tendenz abnehmender Delinquenz Jugendlicher sowohl theoretisch plausibel als auch empirisch abgesichert.“ Das ist keine Position aus einer verharmlosenden kriminologischen Ecke, das ist die offizielle Position der Bundesregierung – im Übrigen ist dieser Zweite Periodische Sicherheitsbericht ein Fundort für kriminologische Daten, außerordentlich hilfreich sowohl für den Berufsalltag als auch für die kriminalpolitische Auseinandersetzung. Darüber hinaus wird mit den Einzelfällen höchst unterschiedlich umgegangen. Der Fall in der U-Bahn-Station in München Anfang des Jahres wurde tagelang, wochenlang in den Medien behandelt. Der Fall des pensionierten Schulleiters, der von zwei jungen Männern mit Migrationshintergrund fast zu Tode geprügelt wurde, führte zu einem Sturm der Entrüstung. Im Sommer, vor wenigen Wochen, wurde im Brandenburgischen Templin ein arbeitsloser Tischler von zwei jungen mutmaßlichen Rechtsextremisten zu Tode geschlagen. Das Echo war gering, der Fall hat keine Schlagzeilen produziert. Weshalb so unterschiedliche Reaktionen? Der erste Fall wurde politisch instrumentalisiert, er passte in das Konzept

des Umgangs mit kriminellen Ausländern. Aber das ist nur ein Teil der Antwort. Haben wir uns schon an die rechtsradikalen Gewalttaten gewöhnt? Macht es einen Unterschied, ob ausländische oder rechtsradikale Gewalttäter zuschlagen? Wir sehen, Jugendkriminalität wird mit medial und politisch vermarktet, die Wahrnehmung von Jugendkriminalität wird gesteuert.

Zweite Fehlannahme: Mehr Härte = Mehr Effizienz
Die zweite Fehlannahme ist, dass mehr Härte mehr Effizienz bringt. Das Gegenteil ist nach groß angelegten Rückfalluntersuchungen der Fall. Jehle, Heinz und Sutterer haben vor kurzem eine neue, die größte Rückfalluntersuchung für die Bundesrepublik Deutschland vorgelegt. Erfasst wurden alle Personen, die 1994 im Zentral- oder Erziehungsregister eingetragen waren. Da bei Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsbzw. Jugendstrafe sowie zu einer freiheitsentziehenden Maßregel für den anschließenden Zeitraum des Vollzugs keine echte Rückfälligkeitprüfung erfolgen kann, wurden die in diesem Jahr aus dem Vollzug entlassenen mit aufgenommen. Der Rückfallzeitraum betrug 4 Jahre, d. h. im Jahre 1999 wurden das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister erneut ausgewertet.

Hier einige Ergebnisse:

- Rückfälligkeit nach Verbüßung der Jugendstrafe ohne Bewährung 77,8%
- der Jugendstrafe mit Bewährung 59,6%
- Arrest 70 %
- Ambulante Sanktionen 31,7%

Es ist offensichtlich schwieriger, mit freiheitsentziehenden Sanktionen junge Menschen wieder auf den „geraden Weg“ zu bringen. In den Anstalten passt man sich an oder wird angepasst. Wenn eine Änderung, eine positive Änderung in der Einstellung und im Verhalten erreicht wird, hält diese bei neuen Konfliktsituationen in Freiheit häufig nicht an. Erst recht ist es trügerisch, auf einen Abschreckungseffekt zu setzen. Das funktioniert gerade bei jungen Menschen in der Regel nicht. Alle glauben, dass sie nicht erwischt werden. Wenn Jugendrichter den Jugendarrest zur Abschreckung verhängen, damit die Verurteilten den Freiheitsentzug kennen lernen und deshalb vor weiteren Taten sich abschrecken lassen, so zeigen empirische Untersuchungen zur Wirkung des Arrestes eher das Gegenteil: Nach Befragungen verliert mit dem Erleben des Arrestes der Freiheitsentzug seinen Schrecken. Umgekehrt wird der Entsozialisierungsprozess verstärkt, weil in den Augen der Umwelt der Arrestant ein Krimineller ist, der schon „gesessen“ hat. Nun kann man gegen einen solchen Vergleich der Rückfallquoten einwenden, da werden Äpfel mit Birnen verglichen, weil diejenigen, die zu einer Jugendstrafe verurteilt

werden, in der Regel schon vorher aufgefallen sind, d. h. schon zu diesem Zeitpunkt Rückfalltäter waren und dementsprechend die Rückfälligkeit höher ausfallen muss, unabhängig von der dann folgenden Sanktionierung. Dieser Einwand ist berechtigt, allerdings liefern auch die so relativierten Ergebnisse einen Erkenntnisgewinn für die Sanktionierung: Wenn z. B. ein Jugendgericht den Angeklagten zu einem Jugendarrest verurteilt, muss es damit rechnen, dass dieser trotz dieser Sanktionierung zu 70% wieder rückfällig wird. Darüber hinaus sind in Einzeluntersuchungen vergleichbare Tat- und Tätergruppen gebildet worden, um dem Einwand des unzulässigen Vergleichs zu begegnen. Diese hierauf durchgeführten Rückfalluntersuchungen haben für sozialpädagogische Sanktionen deutlich bessere Ergebnisse gebracht als für die repressiven Sanktionen. So hat eine Erfolgskontrolle vom sozialen Trainingskurs und Arrest eine signifikant geringere Rückfallquote für Teilnehmer des sozialen Trainingskurses ergeben, obwohl diese sogar höher vor-

belastet waren. Das differenzierte Sanktionensystem des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Vorrang von unterstützenden, sozialpädagogischen Maßnahmen bringt mehr Effizienz im Sinne von Rückfallvermeidung als härtere Strafen, als das lange Wegsperrten. So lautet denn auch eine schon geläufige Forderung: Im Zweifel weniger – so die frühere Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Itzehoe Dr. Holle Löhr. Kriminologie betreibt Entwarnung, die Kriminalpolitik, die Medien betreiben Dramatisierung. Das Hauptproblem der heutigen Jugendstrafrechtspraxis ist das fehlende bzw. mangelnde Angebot für ambulante Sanktionen sowie für Alternativen zur Untersuchungshaft. Dahinter steht die ungelöste Kostenfrage. Wir haben ein Vollzugsdefizit. Für ein härteres Jugendstrafrecht besteht nicht nur kein Bedarf, es wäre kriminologisch unvernünftig, ja kontraproduktiv, um im Sinne des § 2 JGG neue Straftaten zu verhindern.

Jugendkriminalpolitik in Niedersachsen

Bernd Busemann, Justizminister des Landes Niedersachsen

Der Titel des Jugendgerichtstages lautet „Zwischen Wunsch und Wirklichkeit“. Uns allen ist klar, wie weit häufig die Spanne zwischen Wunsch und Wirklichkeit tatsächlich ist. Von dem berühmten Philosophen und Aphoristiker Arthur Schopenhauer stammt der Satz: „Der erfüllte Wunsch macht gleich einem neuen Platz: Jener ist ein erkannter, dieser ein noch unerkannter Irrtum.“ Auch wenn man es nicht unbedingt so pessimistisch sehen muss wie Schopenhauer, eines lehrt uns auch die eigene, persönliche Erfahrung:

Die Erfüllung von Wünschen macht unsere Welt nicht in jedem Fall sofort besser. Die Politik hat darüber hinaus beim Streben nach der Verwirklichung von Wünschen mit einer großen Schwierigkeit zu kämpfen. Politik ist nämlich immer, wie Otto von Bismarck es formulierte, die Kunst des Möglichen. Und die Möglichkeiten der Politik finden allzu häufig ihre Grenzen in Sachzwängen, seien sie auch nur fiskalischer Art. Wenn man sich aber die Zwänge und die mitunter recht engen fiskalischen Grenzen ansieht, innerhalb derer wir uns bewegen, so meine ich, dass sich die erfüllten Wünsche in Niedersachsen wirklich sehen lassen können.

In dem Spannungsfeld zwischen Wünschen und Wirklichkeit setzt die niedersächsische Landesregierung die bewährte Jugendkriminalpolitik der vergangenen fünf Jahre fort. Daran ändert auch der personelle Wechsel an der Spitze des Justizministe-

riums nichts. Wir beobachten sehr genau aktuelle Entwicklungen und versuchen hierauf angemessene Antworten zu finden. Insgesamt verfolgen wir in Niedersachsen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität eine breit angelegte Strategie, die über die klassischen Felder des Justizressorts weit hinausgeht.

Integration, Prävention, Repression – unter diesem Dreiklang kann man die Jugendkriminalpolitik in Niedersachsen anschaulich zusammenfassen. Unser Ziel ist es, Kriminalität soweit wie möglich im Vorfeld zu verhindern und straffällig gewordene junge Menschen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Damit dies gelingen kann, bedarf es vielfältiger Anstrengungen. Ich möchte zunächst die Ausgangslage schildern, wie sie sich in Niedersachsen zur Zeit darstellt. Insgesamt gesehen stagniert die Jugendkriminalität in Niedersachsen wie auch bundesweit seit einigen Jahren auf hohem Niveau. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik stieg die Zahl der Tatverdächtigen Jugendlichen von gut 27.000 im Jahr 1998 auf über 30.000 im Jahr 2004. Seitdem hat sich diese Zahl nur noch unwesentlich verändert. Bei den Heranwachsenden hingegen stieg die Zahl der Tatverdächtigen von 1998 bis 2005 von etwa 20.500 auf knapp 26.000, wobei es 2007 deutlich über 26.000 waren.

Auch wenn man diese Zahlen insgesamt gesehen als Stagnation werten mag, ist gleichzeitig ein anderer Trend deutlich erkennbar: Allen bekannten Statisti-

ken zu Folge ist die Zahl der Gewaltdelikte bedrohlich angestiegen. Bei den Rohheitsdelikten, also Raub- und Körperverletzungstaten, gab es laut Polizeilicher Kriminalstatistik von 1998 bis 2007 einen Anstieg um 66 %. Auch die von der Justiz geführte Strafverfolgungsstatistik belegt diese Tendenz: In den lediglich fünf Jahren von 2001 bis 2006 nahm allein die Zahl der Verurteilungen Jugendlicher und Heranwachsender wegen einfacher Körperverletzung um 72 % zu. Bei gefährlicher Körperverletzung waren es immerhin 30 %.

Um es ganz klar zu sagen: Dieser massive Anstieg der Gewaltdelikte lässt aus meiner Sicht nur einen Schluss zu: nämlich dass das Phänomen Jugendgewalt tatsächlich in signifikantem Ausmaß zugenommen hat. Diese Zahlen lassen sich nicht lediglich mit einem veränderten Anzeigeverhalten erklären. Natürlich kann man in den letzten Jahren beobachten, dass sich die Wahrnehmung von Gewalt in der Öffentlichkeit gewandelt hat. Die Akzeptanz von Gewalt ist in erfreulicher Weise gesunken. Auch die Anstrengungen der Landesregierung haben ihren Anteil hieran.

Ihnen allen ist beispielsweise der gemeinsame Runderlass der Innen-, Kultus- und Justizminister aus dem Jahr 2003, der die Zusammenarbeit von Schulen und Ermittlungsbehörden bei Straftaten regelt, bekannt. Danach sind die Schulen verpflichtet, bestimmte Delikte bei der Polizei anzuzeigen. Dieser Erlass, der bei den betroffenen Praktikern aus allen Bereichen auf eine große Akzeptanz trifft, hat sicherlich dazu beigetragen, dass die der Polizei bekannt gewordene Zahl der Körperverletzungsdelikte aus dem Bereich der Schulen deutlich gestiegen ist. Trotzdem kann ein so massiver Anstieg der festgestellten Taten allein mit vermehrten Anzeigen nicht erklärt werden.

Das wird auch durch die Tatsache belegt, dass in letzter Zeit ganz neue Erscheinungsformen der Jugendgewalt, wie z.B. das sogenannte „happy slapping“, aufgetaucht sind. Wir haben es tatsächlich mit einer neuen Dimension des Phänomens Jugendgewalt zu tun. Nebenbei sei bemerkt: Die Überlegung, inwieweit nur das Dunkelfeld aufgehellte wurde und wie stark die Jugendgewalt tatsächlich angestiegen ist, ist in meinen Augen ohnehin zweitrangig. Denn die Statistiken verzeichnen in den letzten Jahren in absoluten Zahlen in jedem Fall deutlich mehr festgestellte und verurteilte Gewalttäter. Egal, ob diese früher im Dunkelfeld verschwunden wären oder nicht: Polizei und Justiz müssen mit dieser großen Zahl der aufgefallenen Täter angemessen umgehen.

Die Sanktionierung von begangenen Straftaten ist Kernaufgabe der Justiz. Deshalb möchte ich mit diesem Bereich beginnen. Zur Integration und zur Prävention, die unverzichtbar und schwerpunktmä-

Big zu unserer modernen Kriminalpolitik gehören, werde ich danach kommen.

Die Grundlage repressiven Handelns als Folge von Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender ist das Jugendgerichtsgesetz. Das JGG ermöglicht grundsätzlich einen flexiblen Umgang mit jedem einzelnen Täter und jeder Tat. So gesehen ist das JGG weithin als ein gutes Gesetz anerkannt, und ich teile diese Meinung ausdrücklich. Aber es gibt kaum etwas Gutes, das nicht noch verbessert werden könnte. Niedersachsen unterstützt aus diesem Grunde schon seit Jahren eine Gesetzesinitiative des Bundesrates, die zum Ziel hat, das JGG punktuell zu verändern, um es noch flexibler zu machen. Es soll den Jugendgerichten zukünftig möglich sein, noch zielgenauer Maßnahmen zu treffen, die der erzieherischen Einwirkung auf die Täter dienlich sind.

Hier ist zunächst der sogenannte Warnschussarrest zu nennen. Mit diesem anschaulichen Begriff, der vielen in der politischen Diskussion als Reizwort gilt, wird die Möglichkeit der Gerichte umschrieben, in geeigneten Fällen neben einer Jugendstrafe mit Bewährung auch noch einen Arrest zu verhängen.

Damit soll vor allem vermieden werden, dass ein Verurteilter das Gefühl bekommt, er habe gewissermaßen einen „Freispruch zweiter Klasse“ erreicht.

Dabei ist es keineswegs so – was in der Debatte immer wieder behauptet wird –, dass alle Täter, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, schon zuvor aus anderen Verfahren den Arrest kennen gelernt haben. Nach einer bundesweiten Auswertung des Bundeszentralregisters hatte nicht einmal die Hälfte der zu einer Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten eine Vorverurteilung zu Arrest oder einer weiteren Jugendstrafe im Register. Ich lege übrigens Wert auf die Feststellung, dass es sich beim Warnschussarrest lediglich um eine Option für die Jugendgerichte handeln soll, von der sie in solchen Fällen, in denen es erzieherisch geboten erscheint, Gebrauch machen können.

In solchen Fällen, in denen bereits ein Arrest ohne Erfolg verbüßt wurde, wird der Warnschussarrest in der Regel erzieherisch gerade nicht geboten sein. Bedenken, der Warnschussarrest könnte nach seiner Ermöglichung unangemessen häufig verhängt werden, teile ich nicht. Ich sehe in ihm vielmehr eins von vielen Instrumenten zur Einwirkung auf Täter, das – ebenso wie die anderen Sanktionsmöglichkeiten – bei den Jugendgerichten in sehr guten Händen wäre. Daneben sollte es die Möglichkeit geben, auch bei Delikten ohne Bezug zu einem Kraftfahrzeug ein Fahrverbot als Zuchtmittel zu verhängen. Die Möglichkeit, ein Auto oder ein Motorrad fahren zu dürfen, hat unter jungen Menschen einen hohen Wert für das Ansehen. Führerschein, Motorrad und Auto bestimmen oft mit über das Image eines jungen

Menschen in seiner Umgebung. Es kann deshalb ein spürbares erzieherisches Mittel sein, für kurze Zeit die Mobilität einzuschränken. Dieses sollte, damit es nicht kontraproduktiv wirkt, nicht für zu lange Zeit eingesetzt werden. In Maßen angewandt, wird aber das Fahrverbot die Palette der jugendrichterlichen Möglichkeiten sinnvoll ergänzen. Auf dem politischen Wunschzettel, der dem Bundestag seit langem vorliegt, stehen schließlich noch wichtige Korrekturen, die im Bereich der Heranwachsenden vorzunehmen sind. Für Staat und Gesetz wird man mit 18 Jahren volljährig. Ab diesem Alter bekommen die jungen Leute fast alle Rechte eines Erwachsenen eingeräumt: Sie dürfen wählen, den Führerschein machen und selbstständig rechtsgültige Verträge abschließen, seien die Folgen auch noch so gravierend. Grundsätzlich sollte nach meinem Verständnis von „erwachsen sein“ mit der Übernahme aller Rechte auch die Übernahme aller Pflichten eines Erwachsenen einhergehen.

Und hiervon geht auch das Jugendgerichtsgesetz aus. Dessen § 105 sieht als Leitbild vor, Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht zu behandeln. Dies hat auch die Justizpraxis früher so anerkannt: 1954 beispielsweise wurde bundesweit nur jeder fünfte Heranwachsende nach Jugendrecht verurteilt. Mittlerweile hat man sich hiervon aber weit entfernt. 2006 wurden z. B. in Niedersachsen weit über 2/3 aller Heranwachsenden nach Jugendrecht verurteilt. Darüber hinaus bestehen bei der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende deutliche regionale Unterschiede. Diese halte ich schon aus Gleichbehandlungserwägungen für sehr bedenklich. Wichtig erscheint mir aber, dass man sich wieder stärker auf den Ausnahmecharakter beschränken muss: Nur bei erheblichen Verzögerungen in der sittlichen oder geistigen Entwicklung des Heranwachsenden kann das Jugendstrafrecht für Heranwachsende zur Anwendung kommen. Die vorgeschlagene Neufassung überlässt es selbstverständlich den Jugendgerichten, über das Vorliegen solcher Verzögerungen im Einzelfall zu entscheiden. Es ist also keineswegs angestrebt, in allen Fällen Heranwachsende nach Erwachsenenrecht zu behandeln. Ich meine aber, man muss die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes auf die Fälle begrenzen, in denen dies auch wirklich angemessen ist.

Darüber hinaus sollte für solche Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, der Strafraum von 10 auf 15 Jahre erhöht werden. Ich denke hierbei an besonders schwere, brutale Verbrechen mit einem Höchstmaß an krimineller Energie, die meiner Meinung nach mit einer Strafe von 10 Jahren nicht angemessen geahndet werden können. Bei solchen Taten, die durch Heranwachsende begangen werden, ist es auch zulässig, dass der Sühnegeranke bei der Strafzumessung berücksichtigt

wird. Auch wenn hiergegen eingewendet wird, dass schon bisher nur in einem ganz kleinen Bruchteil der Fälle die Höchststrafe ausgeurteilt wird, meine ich, dass wir in es solchen gravierenden Einzelfällen vor allem den Opfern schuldig sind, angemessen zu reagieren. Diese Vorschläge zur Verbesserung des JGG entstammen einem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2003, der dem Deutschen Bundestag in der gegenwärtigen Legislaturperiode seit 2006 zur Entscheidung vorliegt. Trotz dieses langen Zeitablaufs hat sich der Bundestag bislang nicht veranlasst gesehen, über diesen Entwurf des Bundesrates, der mehrheitlich für eine Einbringung gestimmt hat, zu entscheiden. Erlauben Sie mir die Bemerkung, dass diese dilatorische Behandlung von Seiten des Bundestages mit meinem Verständnis von Demokratie und der Bedeutung des Föderalismus in Deutschland nicht in Einklang zu bringen ist. Es handelt sich um einen verfassungsrechtlich so nicht mehr hinnehmbaren Vorgang.

Nach diesen wünschenswerten punktuellen Verbesserungen des Jugendstrafrechts, möchte ich Ihr Augenmerk auf eine weitere justizielle Kernaufgabe richten, den Strafvollzug, und hier insbesondere den Jugendstrafvollzug. Seit dem 1. Januar 2008 hat Niedersachsen ein eigenes Justizvollzugsgesetz, in dem alle drei Materien – Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaft – geregelt sind. Gelegentlich höre ich aus Wissenschaft und Politik den Vorwurf, Niedersachsen unterscheide mit seinem sog. „Kombi-Gesetz“ nicht hinreichend zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug. Nur ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz könne eine sachgerechte Grundlage für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs sein und dessen jugendspezifische Besonderheiten angemessen herausstellen.

Diese Kritik kann ich nicht nachvollziehen. Ich bin vielmehr davon überzeugt, dass Niedersachsen in seinen Vollzugseinrichtungen in Hameln und Göttingen nicht nur einen vorbildlichen Jugendstrafvollzug praktiziert, sondern dass dieser auch eine zukunftsfähige und der vollzuglichen Wirklichkeit angemessene rechtliche Grundlage im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz findet. Dazu einige Beispiele:

Während wir für den Erwachsenenvollzug soziale Integration und Sicherheit als gleichberechtigte Ziele gesetzlich normieren, bestimmen wir für junge Gefangene die Resozialisierung als vorrangiges Vollzugsziel. Damit betonen wir, dass der Jugendvollzug deutlich mehr schulische und berufliche Aus- und Fortbildung, mehr Betreuungs- und Behandlungsprogramme benötigt als der Erwachsenenvollzug – ohne dass dabei Sicherheitsaspekte vernachlässigt werden. Insbesondere für junge Gefangene gilt: Eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft, eine gelungene soziale Integrati-

on, ist der effektivste Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Schneller als im Erwachsenenvollzug sind die jungen Gefangenen wieder unsere Nachbarn: die durchschnittliche Verweildauer im geschlossenen Vollzug beträgt 21 Monate, die im offenen Vollzug nur 13 Monate.

Anders als der Erwachsenenstrafvollzug steht für die Gefangenen nicht die Arbeit im Mittelpunkt des Vollzugs, sondern die schulische und berufliche Aus- und Fortbildung. 13 verschiedene Berufe können die jungen Gefangenen allein in der Jugendanstalt Hameln erlernen und dort auch Schulabschlüsse vom Sonderschulabschluss bis hin zur Fachoberschulreife erlangen. Die Möglichkeiten, erfolgreich eine schulische oder berufliche Ausbildung zu absolvieren und einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nach der Entlassung zu bekommen, sind durch das neue Justizvollzugsgesetz noch verbessert worden.

So können junge Gefangene seit dem 1.1.2008 ihre Ausbildung auch nach Haftende in Werkstätten oder in der Schule der Jugendanstalt beenden. Und sie können noch während der Haftzeit eine Arbeitsstelle oder Ausbildungsmaßnahme an ihrem Heimatort erproben. Hierfür sieht das neue Gesetz einen bis zu sechs Monate dauernden Sonderurlaub vor Haftende vor. Leider gibt es über die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen im Jugendvollzug nur sehr wenige differenzierte wissenschaftliche Erkenntnisse. Empirische Belege allerdings gibt es dafür, dass Sozialtherapie und eine gute Entlassungsvorbereitung, insbesondere die Vermittlung in einen dauerhaften Arbeitsplatz, die Rückfallhäufigkeit verringert. Wir haben daher im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz und mit Hilfe von neuen Stellen die Sozialtherapie in der Jugendanstalt Hameln erweitert. Insgesamt stehen jetzt 53 sozialtherapeutische Haftplätze zur Verfügung. Damit nimmt Niedersachsen im Bundesvergleich einen Spitzenplatz ein.

Damit die Maßnahmen des Jugendvollzugs auch über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus eine positive Wirkung entfalten können, ist die durchgängige Betreuung, die vor der Entlassung beginnt und über die Entlassung hinausgeht, von zentraler Bedeutung. Wer diese Phase positiv bewältigt, hat gute Chancen, zukünftig eine erneute Inhaftierung zu vermeiden. Die Vollzugspraxis betont immer wieder die Bedeutung von tragfähigen Beziehungen, die der junge Gefangene möglichst schon während des Vollzugs herstellt und die ihn in der Zeit danach begleiten.

Fehlt nach der Entlassung bei Problemen der Ansprechpartner, wächst das Risiko dramatisch, in das kriminogene Umfeld und die alten Verhaltensweisen zurückzufallen. Vor diesem Erfahrungshintergrund haben die Jugendanstalten in Hameln und Göttingen mehrere Projekte des sog. „Übergangsmanage-

ments“ entwickelt. Die Verpflichtung des Justizvollzugs, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung für eine durchgehende Betreuung Sorge zu tragen, haben wir im Übrigen auch in unserem neuen Gesetz verankert.

Eine Brücke vom Vollzug in die Freiheit läßt sich jedoch nicht nur von einer Seite bauen. Gestatten Sie mir deshalb einen kurzen Exkurs zur ambulanten Entlassenenhilfe. Ich habe mich nach der Übernahme des Amtes für die Umsetzung des Projektes „JustuS“ entschieden. Die Landesregierung hat am 08.07.2008 beschlossen, dass ab dem 01.01.2009 ein einheitlicher Ambulanter Justizsozialdienst in Niedersachsen eingerichtet wird, der vom Oberlandesgericht Oldenburg landesweit gesteuert wird.

Erstmals werden dadurch die ambulanten sozialarbeiterischen Aufgaben der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe, der Aussteigerhilfe Rechts und der Opferhilfe in Niedersachsen unter einem organisatorischen Dach zusammengefasst. Die Justiz erhält dadurch einen modernen und zukunftsfähigen Justizsozialdienst mit einem leistungsstarken und landeseinheitlichen fachlich- strategischen Management. Gleichzeitig wollen wir auch die Zusammenarbeit zwischen dem ambulanten Sozialdienst und dem Vollzug stärken. Auf beiden Seiten müssen verbindliche Regeln für die Kooperation geschaffen werden. Als Kooperationspartner gehört dazu im Übrigen natürlich auch die freie Straffälligenhilfe, die an diesem Vernetzungsprozess beteiligt werden wird.

Zurück zum Vollzug: Vor allen wichtigen Vollzugsentscheidungen im Jugendvollzug werden die jungen Strafgefangenen gehört. Der Erziehungs- und Förderplan wird mit ihnen gemeinsam erarbeitet, von ihnen mit unterschrieben und gemeinsam mit ihnen alle vier Monate fortgeschrieben. Auch bei Entscheidungen, die nicht Teil des Erziehungs- und Förderplans sind, hat jeder junge Strafgefangene die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das gleiche Recht haben die Personensorgeberechtigten der Unter-Achtzehnjährigen. Mitwirkung und Selbstverantwortung zu fordern heißt nicht, fehlende Mitarbeitsbereitschaft zu akzeptieren. Erziehungsvollzug – so wie wir ihn verstehen - läßt nicht nach in seinem Bemühen, die jungen Gefangenen zu fördern und zu fordern. Hier sehe ich einen deutlichen Unterschied zum Erwachsenenvollzug, der zwar ebenfalls motiviert, aber letztlich akzeptiert, dass Menschen den freien Willen haben, Behandlungsangebote des Justizvollzugs anzunehmen oder abzulehnen. Für den Jugendvollzug gilt, dass sich Veränderungswille und Selbstverantwortung in der Regel noch entwickeln müssen. „Je weniger Mitarbeitsbereitschaft die jungen Gefangenen zeigen, um so mehr reden wir mit ihnen“, so lautet ein Leitgedanke der pädagogischen Arbeit

in unseren Jugendanstalten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 u. a. auch gefordert, die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs zu beobachten, Behandlungsmaßnahmen zu evaluieren, deren Wirksamkeit festzustellen und nach Möglichkeit Daten aus anderen Bundesländern einzubeziehen. Auch dieser Herausforderung wird sich Niedersachsen stellen: Im Rahmen eines Länderbenchmarkings mit Baden-Württemberg und Hessen haben wir eine gemeinsame, umfangreiche Dokumentation entwickelt, auf deren Grundlage wir in den nächsten Jahren die Entwicklungen in den Jugendstrafanstalten der drei Länder vergleichen, um im Sinne von „Best practice“ voneinander lernen zu können.

Niedersachsen kann mit Stolz von hohen Qualitätsstandards im Jugendvollzug sprechen. Wichtige Behandlungsprogramme sind in Niedersachsen entwickelt und von anderen Bundesländern übernommen worden, z. B. das in der Jugendanstalt Hameln entwickelte Soziale Training. Das Projekt „BASIS“ des offenen Jugendvollzugs in Göttingen, das insbesondere die soziale Integration der Gefangenen im Rahmen des sechsmonatigen Sonderurlaubs verfolgt, ist 2005 von dem Herrn Bundespräsidenten mit dem Deutschen Kriminal-Präventionspreis ausgezeichnet worden.

Wenn der Jugendstrafvollzug als letztes Mittel des Staates unumgänglich wird, haben junge Strafgefangene in der Regel bereits eine kriminelle Karriere hinter sich. Vielfältige Interventionen der Jugendhilfe und jugendrichterliche Maßnahmen waren erfolglos. Dabei stehen doch junge Menschen erst am Anfang ihrer Entwicklung und können in aller Regel mit guten erzieherischen Maßnahmen erreicht werden. Deshalb müssen wir bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität ein besonderes Augenmerk auf deren Verhinderung im Vorfeld haben.

Besondere Anstrengungen der Landesregierung gelten deshalb der Integration und der Kriminalprävention. So können wir potentielle Opfer vor Gewalttaten schützen, und wir schützen die potentiellen Straftäter davor, straffällig zu werden. Zur Verdeutlichung komme ich noch einmal auf den schon genannten Dreiklang Integration, Prävention, Repression zurück: Zuerst kommen Integration und Prävention, und erst wenn diese erfolglos geblieben sind, muss repressiv eingegriffen werden.

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine zentrale Herausforderung für unser Gemeinwesen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Prävention von Jugendgewalt. Etwa 15 % der gesamten minderjährigen Tatverdächtigen in Niedersachsen sind Ausländer. Sie sind also bei ihrem landesweiten Anteil an der Gesamtbevölkerung von 6,25 % deutlich überrepräsentiert. Um Missverständnissen an dieser Stelle vorzubeugen, lege ich

aber auf folgende Feststellung besonderen Wert: Wir betrachten die Tatsache, dass überproportional viele junge Migranten straffällig werden, vor allem als Symptom einer noch unzureichenden Integration. Kriminologische Studien belegen diese Annahme, und es erscheint mir ohne weiteres plausibel, dass die Kriminalitätsrate bei jungen Migranten nicht signifikant höher läge als bei jungen Leuten ohne Migrationshintergrund, wenn für alle die gleichen Bedingungen in Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt und sonst in sozialer Hinsicht gelten würden. Deshalb unternimmt die Landesregierung große Anstrengungen, jungen Migrantinnen und Migranten vom Kindergarten an über Schule, Ausbildung, Studium bis hin zum Berufseinstieg die nötige Unterstützung zuteil werden zu lassen. Dass dies nicht nur Worte sind, zeigt unser Handlungsprogramm Integration, das allein für 2008 rund 65 Millionen Euro vorsieht, wobei ein großer Teil hiervon für Sprachfördermaßnahmen ausgegeben werden wird. Ein Teil der Aufwendungen für die Integration von Migrantinnen und Migranten wird auch für die Förderung der interkulturellen Kompetenz für Landesbedienstete verwendet. Auch im Bereich der Justiz verstärken wir unsere Bestrebungen. Konkret ist derzeit zu diesem Zweck beispielsweise vorgesehen, durch Fortbildungsveranstaltungen die interkulturelle Kompetenz in der Bewährungshilfe zu fördern und im Rahmen eines neuen Personalentwicklungskonzepts zu verankern.

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten mit ihren Probanden intensiv und über einen längeren Zeitraum zusammen. Durch eine gezielte Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Probanden mit Migrationshintergrund kann ein wichtiger Integrationsbeitrag geleistet werden. Wir versprechen uns von diesen Ansätzen gerade auch für junge Straffällige eine Verbesserung der Betreuung durch die Bewährungshelferinnen und -helfer. Bei der Kriminalprävention nimmt Niedersachsen bereits jetzt eine führende Stellung in Deutschland ein. Dennoch werden wir auch auf diesem Gebiet unsere Anstrengungen noch verstärken. Im Bereich der Kriminalprävention ist in Niedersachsen in erster Linie der Landespräventionsrat tätig. Dessen Geschäftsstelle ist dem Justizministerium angegliedert. Der Landespräventionsrat hat derzeit rund 250 Mitglieder, darunter 183 kommunale Präventionsgremien. Leider gibt es noch immer viele Städte und Gemeinden, die noch keine Strukturen zur Kriminalprävention in der Gestalt eines Kommunalen Präventionsrates geschaffen haben.

Hier ist noch viel zu tun, und ich unterstütze ausdrücklich die Bemühungen des LPR zur Verstärkung der kommunalen Präventionsarbeit. Ich denke, wir müssen ein Bewusstsein dafür schaffen, dass Kriminalprävention in erster Linie vor Ort geschieht

und dass es jede kommunale Verwaltung als ihre eigene Aufgabe begreift, hier tätig zu werden.

In den Jahren 2008/2009 fördert der LPR schwerpunktmäßig Präventionsangebote für gewaltbereite junge Menschen im öffentlichen Raum. Fünf Projekte auf kommunaler Ebene erhalten hierfür

Zuwendungen. Hier gibt es ganz aktuell einen erfreulichen Erfolg zu berichten. Unter dem schönen Namen „Go Willi“ führt derzeit die Jugendhilfe Göttingen ein Projekt durch, das mit verschiedenen Ansätzen Randale und Vandalismus auf dem Göttinger Wilhelmsplatz verringern soll. Dieses Projekt, das umfangreiche Fördermittel des Landespräventionsrates erhält, ist jetzt vom Bundesministerium der Justiz als der deutsche Bewerber für den Europäischen Präventionspreis 2008 benannt worden.

Herr Löprick, auch wenn Sie den Preis noch nicht gewonnen haben, so zeigt aber bereits die Nominierung als das Bewerberprojekt für ganz Deutschland, dass Sie hier ein richtungweisendes Projekt angestoßen haben. Ich wünsche Ihnen damit viel Erfolg, und damit meine ich nicht nur die Preisverleihung in Paris im November. Daneben gibt es eine Vielzahl präventiver Angebote der verschiedenen Ressorts der Landesregierung, die ich hier im einzelnen nicht alle aufzählen kann. Als längerfristig angelegtes Programm zur Prävention von Jugendkriminalität möchte ich lediglich noch das vom Justizministerium initiierte und betreute Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten erwähnen, für dessen Fortsetzung ich mich nachdrücklich einsetze. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus ist ein wichtiges Ziel, das nicht allein mit strafrechtlichen Mitteln zu erreichen ist. Es sind unter anderem auch Angebote erforderlich, um den Ausstieg aus der rechten Szene zu erleichtern.

Die Aussteigerhilfe Rechts in Niedersachsen wendet sich insbesondere an junge Straftäter und bietet erfolgreich Hilfe für den Ausstieg an. Anders als die Programme der meisten anderen Bundesländer hat die Aussteigerhilfe Rechts in Niedersachsen ein sozialpädagogisch orientiertes Konzept, das auch die ideologische Auseinandersetzung mit den Ausstiegsklienten thematisiert. Das erscheint mir besonders wichtig, um nachhaltige Verhaltensänderungen zu erreichen. Die Betreuung ist dadurch zwar sehr zeitaufwändig. Die gute Erfolgsquote zeigt jedoch, dass sich der Aufwand lohnt.

Auch im Rahmen der bereits erwähnten Reform der ambulanten sozialen Dienste der Justiz durch das Projekt „JustuS“ werden wir weiter auf fachliche Schwerpunktbildung setzen. Wir wollen beispielsweise die Jugendbewährungshilfe weiterhin als fachlichen Schwerpunkt betonen. Auch wenn wir hier leider noch nicht flächendeckend für personelle Entlastung sorgen können, lohnt sich die Schwerpunktbildung allein deshalb, weil sie zu einer fachli-

chen Konzentration und zu einer besseren Vernetzung führte.

Im Landtagsplenum in der letzten Woche wurde ein Entschließungsantrag unter dem Titel „Integration, Prävention, Repression – Jugendkriminalität wirksam verhindern“ verabschiedet. Aus diesem Antrag wird insbesondere die Präventionsarbeit weitere Impulse erhalten. Unter Federführung meines Hauses wird jetzt eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe die Arbeit aufnehmen, in der die verschiedenen präventiven und repressiven Maßnahmen der Landesregierung auf dem Gebiet der Jugendkriminalität gebündelt und abgestimmt werden sollen.

Der Fokus dieser Arbeitsgruppe sollte aber, wie ich bereits im April im Landtag ausgeführt habe, besonders auf die Prävention von Jugendkriminalität und Jugendgewalt gerichtet sein. Ich bin sicher, dass diese Arbeitsgruppe gute Ergebnisse vorlegen wird, die die Prävention von Jugendkriminalität und Jugendgewalt weiter voranbringen. Einmal mehr werden sich die Fachleute aus den verschiedenen Ressorts gemeinsam dieser Aufgabe annehmen. Die Landesregierung folgt damit, wie schon häufig in der Vergangenheit, der Erkenntnis, dass Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aufzufassen ist und nur durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen erfolgreich gestaltet werden kann. Diese Vernetzung ist auf der Ebene der Landesregierung bereits sehr gut eingeübt. Die unterschiedlichen Häuser arbeiten intensiv und vertrauensvoll zusammen. Lassen Sie mich hier beispielsweise nur die Arbeitsgruppen, die sich mit der Schulschwänzerproblematik und der Erstellung eines landesweiten Intensivtäterkonzeptes befassen, erwähnen. Zum Schluss möchte ich noch kurz auf die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen zu sprechen kommen. Diese sogenannten „neuen“ ambulanten Maßnahmen sind seit Jahren aus der Jugendstrafrechtspflege nicht wegzudenken. Die Kommunen, aber vor allem auch viele freie Träger haben großen Anteil daran, dass vielen jungen Straftätern Haftersparnis erspart und Rückfälle vermieden werden können. Sie kennen alle die Auseinandersetzungen um die rechtliche Einordnung der Maßnahmen, um Zuständigkeiten und Finanzierung.

Diese Probleme, die auf bundesrechtlichen Regelungen basieren, können wir in Niedersachsen nicht alleine lösen. Der Landesregierung ist es aber wichtig, dass die Träger trotz dieser Fragen inhaltlich weiter erfolgreich arbeiten können. Es ist deshalb unser Ziel, die ambulanten Maßnahmen auch zukünftig mit Landesmitteln in Höhe von rund 2 Mio. Euro zu fördern. Niedersachsen kann sich mit dieser Förderung im bundesweiten Vergleich gut sehen lassen. Es ist beabsichtigt, die Ende 2008 auslaufende gemeinsame Richtlinie mit dem Sozialministerium durch einen neuen gemeinsamen Runderlass zu

ersetzen, der an der bewährten Landesförderung festhalten wird.

Wunsch und Wirklichkeit stimmen – wie überall – auch in Niedersachsen nicht immer Überein. Wie sollten sie auch. Ich denke aber, dass hierzulande in der Jugendkriminalpolitik schon vieles Wirklichkeit geworden ist, was anderswo noch weit von der Um-

setzung entfernt ist. Und dafür sind Sie und alle anderen in der Jugendkriminalpolitik letztlich verantwortlich. An dieser Stelle und zum Schluss: Danke für Ihr Engagement und Ihren unermüdlichen Einsatz.

Berichte aus den Arbeitsgruppen vom 18. Niedersächsischen Jugendgerichtstag

AK 1: Normalität, Ärger oder Gefahr? Junge Menschen an Brennpunkten des öffentlichen Raumes. Strategien eines sinnvollen Umgangs.

Christian Hölscher / Oliver Sauer, Jugendhilfe Göttingen e.V., Siegfried Kaminsky, PI Garbsen; Moderation: Susanne Wolter, Landespräventionsrat Niedersachsen

Jugendschutz:

Der öffentliche Raum ist für alle da, d. h. Kinder und Jugendliche sind als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit eigenen Bedürfnissen bei der Stadt- und Freiraumplanung zu berücksichtigen!

Das nähere Wohnumfeld ist für Kinder und Jugendliche Erlebnis- und Erfahrungsraum und sollte entwicklungsförderlich gestaltet werden. Hierbei ist auch auf eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zu achten. Interessens- und Nutzungskonflikte sollten im Interesse aller Beteiligten moderiert werden.

Es gibt wenige nicht-kommerzielle Angebote für Jugendliche. Jugendliche suchen informelle Plätze (im öffentlichen Raum) auf und konsumieren dort ihren selbst gekauften Alkohol, weil dieses wesentlich günstiger ist. Der Konsum von Alkohol steht in engem Zusammenhang mit Gewaltbereitschaft. Wir brauchen daher mehr nicht kommerzielle, für Jugendliche attraktive und drogen-/alkoholfreie Alternativangebote, z. B. „Mitternachtssport“.

Videouberwachung an Plätzen ist kein Königsweg und sorgsam abzuwägen! Der Einsatz kann zur Verhinderung von Sachbeschädigungen teilweise sinnvoll sein.

Netzwerke vor Ort:

Erfolge stellen sich im Netzwerk ein. Ein aufeinander abgestimmtes Handeln und eine gemeinsame präventive (im o. g. Sinne) sowie reaktive Strategie (z. B. Aufenthaltsverbote) der beteiligten Akteure (i. d. R. Polizei, Jugendhilfe, Ordnungsamt sowie Schulen, Stadtplanung und Stadtentwicklung) bei klarer Kompetenz- und Aufgabenverteilung ist unerlässlich. Die Netzwerkbildung in den Kommunen sollte gefördert, der Informationsaustausch unter den Beteiligten erleichtert werden.

Wichtig ist auch eine vernetzte Fallarbeit bei jugendlichen Mehrfachtätern!

Ambulante Maßnahmen für gewaltbereite Kinder und Jugendliche:

Wir benötigen eine bedarfsgerechte Ausdifferenzierung gruppenbezogener und einzelfallorientierter Angebote („ambulante Maßnahmen“) für gewaltbereite Jugendliche. Die Wirksamkeit (neuer) ambulanter Angebote sollte daher mittels Evaluation überprüft werden. Hier bedarf es finanzieller Mittel. Der Zuweisung zu entsprechenden Maßnahmen muss eine sorgfältige Indikationsstellung durch die Jugendgerichtshilfe vorausgehen. Auch hierfür bedarf es im Bereich der Jugendgerichtshilfe zusätzlicher personeller Ressourcen.

Vorrangiges Jugendstrafverfahren:

Die Sanktion sollte der Straftat unmittelbar folgen. Hierfür steht das vorrangige Jugendverfahren für Intensiv- und Mehrfachtäter in Niedersachsen. In der Praxis zeigt sich, dass das Verfahren nicht durchgängig funktioniert, was sich auf die teilweise zu hohe Arbeitsbelastung der Verfahrensbeteiligten zurückführen lässt.

Es sollte geprüft werden, wie das vorrangige Jugendverfahren in den teilnehmenden Gerichtsbezirken optimiert werden und in die noch nicht teilnehmenden Bezirke ausgedehnt werden kann.

Susanne Wolter

AK 2: Kann mir mal einer sagen, wie das gehen soll? Die Ansprüche des § 37 JGG und die Realitäten

Klaus Breymann, Staatsanwaltschaft Magdeburg, Dr. Thomas Matusche, Niedersächsisches Justizministerium; Moderation: Christin Stüven, Staatsanwaltschaft Hannover

Nach Einstiegsvorträgen von Herrn Breymann und Herrn Dr. Matusche wurde in einem kleinen Rahmen (lediglich ca. 10 Personen) kontrovers und angeregt diskutiert. Herr Breymann machte deutlich, §

37 JGG sei nicht genüge getan, wenn Jugendrichter/-staatsanwälte/innen die geforderte erzieherische Befähigung und die Erfahrung in Jugendberufshilfe lediglich durch eigene Lebenserfahrung, insbesondere nur durch die Erziehung eigener Kinder erwerben würden. Vielmehr seien eine Vielzahl von Fortbildungen in nichtjuristischen Bereichen, wie Psychologie und Pädagogik erforderlich. Dazu sei es wünschenswert und erforderlich, ein eigenes Fortbildungsprogramm, in welchem die einzelnen Module aufeinander abgestimmt seien, an einem gesonderten Institut zu erschaffen.

Demgegenüber stellte Herr Dr. Matusche die derzeitigen Möglichkeiten der Fortbildung von Jugendrichtern und – staatsanwälten/innen als ausreichend dar. Es würden seitens des Ministeriums eine sowie an der Deutschen Richterakademie vier Tagungen im Jahr für Jugendrichter und –staatsanwälte/innen und daneben Assessorientagungen angeboten. Zu berücksichtigen sei, dass es die richterliche Unabhängigkeit gebe und es deshalb kaum möglich sei, Richter/innen an der Teilnahme zu verpflichten. Entgegen vielfacher Meinung, dass Jugenddezernate Assessordezernate seien, würden Richter/innen im Durchschnitt 9 Jahre und 1 Monat beim Amtsgericht und 6 Jahre und 1 Jahr beim Landgericht jeweils in einem Jugenddezernat tätig sein. Zurzeit seien in Niedersachsen an den Amtsgerichten 7 von 124 Jugendrichter/in und bei den Landgerichten erstinstanzlich 9 von 49 sowie zweitinstanzlich 8 von 53 Proberichter/innen. Bei den niedersächsischen Staatsanwälten/innen seien 37 von 142 Staatsanwälten Assessoren/innen und die durchschnittliche Bearbeitung eines Jugenddezernates betrage 8 Jahre und 3 Monate.

Zu den genannten Zahlen wurde im Rahmen der Diskussion angemerkt, dass sie die Praxis nicht widerspiegeln würden und die relativ hohen Durchschnittswerte darauf zurückzuführen seien, dass einige Kollegen fast ihr vollständiges Berufsleben nach der Verplanung in Jugendabteilungen tätig seien. Es wurden Wünsche laut, kürzere und dezentrale Tagungen anzubieten, da diese besser in den Arbeitsalltag zu integrieren seien. Seitens eines Vertreters der Polizei wurde vorgeschlagen, Fortbildungen seitens Polizei und Justiz gemeinsam zu nutzen, da das Angebot bei der Polizei sehr vielfältig sei. Es wurde diskutiert, ob und in welcher Form die Teilnahme an Fortbildungen in die Beurteilung eingehen könnte. Weiter wurde angemerkt, dass viele Erfahrungen auch bei intensivem Austausch mit den anderen Berufsgruppen, insbesondere der Jugendgerichtshilfe und der Jugendämter, gesammelt würden, so dass viel Kenntnis auch in der Praxis erworben werden könnten.

Christin Stüven

AK 3: Alkohol: neues Modeproblem oder problematische neue Mode?

Ralf Eitner, Staatsanwaltschaft Hannover; Silvia Luft / Sven Knop, Ambulante Betreuung ASF Celle

Der gut frequentierte Arbeitskreis setzte sich aus einer bunten Teilnehmermischung von Richtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendgerichtshelfern, Polizei und Vertretern der NAM zusammen, so dass die Diskussionsbeiträge viele unterschiedliche Facetten der Thematik spiegelten.

Dies war umso wichtiger, da die Referentin Frau Schlieckau von der Landesstelle für Jugendstrafrecht krankheitsbedingt unerwartet ausfiel und somit dem AK keine fundierten und empirisch gesicherten Fakten und Statistiken bezüglich steigender Fallzahlen, sinkender Altersgrenzen und verändertem Konsumverhalten vorlagen. In seinem Vortrag wies Herr Eitner von der Staatsanwaltschaft Hannover auf eine massive Zunahme von Gewaltdelikten unter Alkoholeinfluss hin. Veränderungen auf juristischer Ebene, wie zum Beispiel die Änderung des § 4; 3 des JÖSchG, die 2003 erfolgte, haben bereits stattgefunden und werden von Herrn Eitner als ausreichend befunden.

Die praktische Umsetzung jedoch muss nach seiner Einschätzung weiter vorangetrieben werden. Dies beinhaltet aber nicht nur vermehrte Kontrollen, sondern auch Überlegungen auf strafrechtlicher Ebene. Danach stellten Frau Luft und Herr Knop vom Projekt Ambulante Betreuung des Albert Schweitzer Familienwerkes e.V. aus Celle den Teilnehmern eine Trainingseinheit zum Thema „Alkohol“ vor, die sie in ihrer Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden anwenden. Arbeitsbögen, Selbsttests und die praktische Übung mit der Rauschbrille kamen dabei zum Einsatz. Ziel dieser Übungen liegt in einer Bewusstmachung, wie sich der Einzelne unter massivem Alkoholeinfluss verändert und mit Betroffenen ins Gespräch zu kommen.

Neben diesen beiden Standbeinen – Gesetzliche Regelungen und die Arbeit mit Betroffenen – war es den Teilnehmern des Arbeitskreises aber auch ganz wichtig, im Fazit der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass es zwingend notwendig ist, durch frühzeitige, ausreichende Präventionsmaßnahmen dem neuen Modeproblem oder der neuen problematischen Mode Alkohol zu begegnen.

Silvia Luft

AK 4: Kinder auf der Anklagebank? Steigende Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik: Hintergründe und Folgen

Pia Magold, LKA Niedersachsen, Sabine Schulze-Pietschmann, Landkreis Hildesheim; Moderation: Dr. Malte Rabe von Kühlewein, Staatsanwaltschaft Bückeburg

Im Arbeitskreis 4 beschäftigten sich rund 40 Teilnehmer mit der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Familiengericht im Umgang mit kindlicher Kriminalität. Letztere hat durch öffentlichkeitswirksame politische Äußerungen Anfang des Jahres 2008 wieder einmal eine besondere Aufmerksamkeit erlangt.

Pia Magold, Landesbeauftragte für Jugendsachen, zeigte die statistischen Daten auf. Sie wies darauf hin, dass die Kinderkriminalität in Niedersachsen seit 10 Jahren deutlich abgenommen habe. Kinder begingen ganz überwiegend leichte Delikte wie Ladendiebstahl und Sachbeschädigung. Bei den sog. Rohheitsdelikten sei allerdings ein Anstieg der Kriminalität zu verzeichnen, der jedoch weniger stark ausfalle als bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Der hauptsächliche Grund liege in der verstärkten Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Frau Magold stellte des Weiteren die neue Richtlinie des LKA für den Umgang mit tatverdächtigen Kindern vor.

Sabine Schulze-Pietschmann vom Jugendamt des Landkreises Hildesheim erläuterte in ihrem Referat die Arbeitsweise des Jugendamtes. Sie ging dabei insbesondere auf die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes einerseits, des Familiengerichtes andererseits ein. Erläutert wurde auch die Änderung des § 1666 BGB aus dem Sommer 2008. Besonders wies Frau Schulze-Pietschmann auf die Hemmnisse hin, die der Sozialdatenschutz bei der Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei mit sich bringe.

Der Arbeitskreis stellte nach eingehender Diskussion folgende Thesen auf:

1. Es gibt keine steigenden Zahlen im Bereich der Kinderkriminalität, im Gegenteil: sowohl die Tatverdächtigenzahlen als auch die Tatverdächtigenbelastungszahlen sind seit 1998 gesunken.
2. Der Missbrauch der Strafmündigkeitsgrenze existiert, hat aber über die Jahre nicht zugenommen. Einzelfälle des Missbrauchs rechtfertigen keine Absenkung der Grenze, weil es Missbrauch immer geben wird.
3. Die Risikopotentiale für abweichendes Verhalten von Kindern haben sich erhöht durch neue Versuchungen (z.B. Medien), gesellschaftlichen Druck (z.B. Kinderarmut) und sinkende Erziehungskompetenz der Eltern.
4. Im Bereich der Kinderkriminalität hat Prävention Vorrang vor Repression. Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht sind weitge-

hend deckungsgleich mit dem JGG. Prävention ist effektiver als spätere Repression. Insbesondere ersparen frühzeitige Investitionen in Prävention später hohe Kosten für ambulante und stationäre Jugendhilfemaßnahmen. Bei der Prävention müssen die Fähigkeiten der Eltern gezielt gestärkt werden.

5. Der Sozialdatenschutz stellt ein erhebliches Hemmnis in der Kommunikation vom Jugendamt zur Polizei dar. Der Arbeitskreis empfiehlt zumindest standardisierte Rückmeldungen als Eingangsbestätigung auf polizeiliche Jugendamtsberichte, in denen der zuständige Sachbearbeiter genannt wird und erklärt wird, ob das Jugendamt Hilfebedarf sieht oder nicht. Darüber hinaus sollten die Jugendämter verstärkt die Möglichkeiten einer vertraglichen Einwilligung der Eltern in die Datenweitergabe nutzen.
6. Strafprozessuale Maßnahmen gegen Kinder sind unzulässig, die Polizei hat aber eine wichtige präventive Funktion, um zu verhindern, dass später das jetzige Kind als Jugendlicher auf die Anklagebank kommt.
7. Der Arbeitskreis spricht sich einhellig gegen eine Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze aus.

Dr. Rabe von Kühlewein

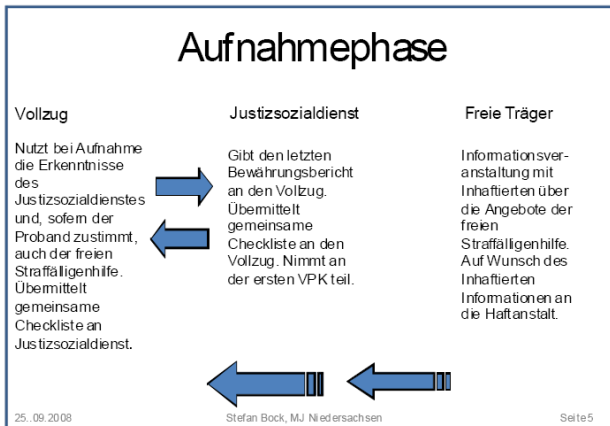
AK 5: Durchgehende Betreuung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge im Jugendstrafvollzug: Wünsche, Pläne und Realitäten

Erwin Dossall, Jugendanstalt Hameln, Stefan Bock, Niedersächsisches Justizministerium. Moderation: Siegfried Löprick, JVA Rosdorf

Die Reform der ambulanten sozialen Dienste in der Justiz Niedersachsens durch das Projekt JustuS – Justiz und Sozialdienst - startete 2006 unter breiter Beteiligung von Fachkräften der verschiedenen beteiligten Institutionen. Die konzeptionelle Arbeit an der Organisationsentwicklung wurde 2008 abgeschlossen, aktuell steht die Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis auf der Tagesordnung. Dazu wird zum 01.01.2009 ein Ambulanter Justizsozialdienst eingerichtet, in dem die bisherigen Bewährungshilfestellen und Gerichtshilfestellen in einer Abteilung zusammengefasst werden. Ziel der Organisationsreform ist die Verbesserung des Übergangsmanagements zwischen Justizvollzug, freier Straffälligenhilfe und ambulanter Justizsozialarbeit durch transparente Arbeitsmethoden und Abläufe, kurze und direkte Entscheidungswege und Konzentration auf durchgehende Betreuung ohne Reibungsverluste.

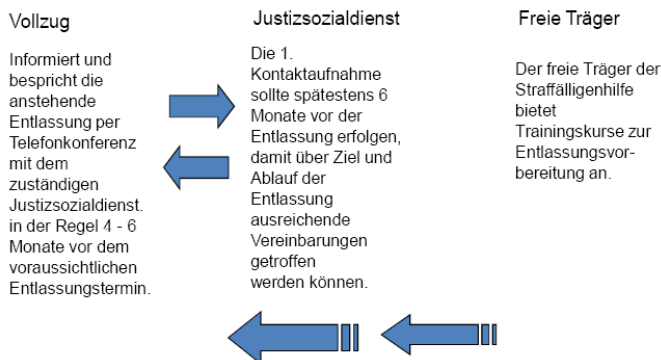
Stefan Bock, Niedersächsisches Justizministerium, stellte die zentralen Arbeitsergebnisse von JustuS als Konzeption einer durchgehenden Betreuung zur Wiederfeingliederung von erwachsenen und jugendlichen Straftätern vor, die damit auch den Vorgaben des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes entsprechen.

Bereits in der Aufnahmephase beginnt die Kooperation, setzt sich während der Inhaftierung fort und wird umso intensiver, je näher die Entlassung ansteht:



Für Jugendliche sind besondere Regelungen vereinbart:

Regelungen für Jugendliche



- „Ansprechpartner im Jugendvollzug für den Justizsozialdienst/freien Träger der Straffälligenhilfe ist die jeweilige Abteilungsleitung oder der dafür bestellte Sachbearbeiter.
- Ansprechpartner im Justizsozialdienst für den Jugendvollzug ist z.B. der/die Koordinator/in der Abteilung Bewährungshilfe. Diese/r teilt dem Jugendvollzug alsbald mit, welche/r zuständige Sachbearbeiter/in des Sozialen Dienstes die Entlassungsvorbereitung durchführt, soweit nicht schon durch andere Vereinbarungen der/die zuständige Sachbearbeiter/in seine Entlassungsvor-

bereitung durchgängig begleitet hat und der Jugendanstalt bekannt ist. Der/Die zuständige Sachbearbeiter/in des Justizsozialdienstes wird namentlich sofort benannt.

- Der Justizsozialdienst (Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle)/freie Träger der Straffälligenhilfe wird von der/dem Vollstreckungsleiter/in möglichst frühzeitig über den Anhörungstermin informiert und nimmt nach Möglichkeit an der Anhörung teil.
- Wenn kein Entlassungsort bekannt ist, steht der Justizsozialdienst/freie Träger der Straffälligenhilfe jeweils vor Ort der Jugendanstalt zunächst als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Die Entlassungsvorbereitungen sind beim Jugendvollzug und dem Justizsozialdienst/den freien Straffälligenhilfeträgern Standards, die verbindlich einzuhalten sind und deren Einhaltung der Kontrolle unterliegen.“ (Stefan Bock)

Als ein erwünschtes Ergebnis hat sich bereits in der Projektarbeit die deutliche Verbesserung und Intensivierung der Kontakte von ambulanten Diensten und freier Straffälligenhilfe zum Vollzug gezeigt.

Erwin Dossall, Jugendanstalt Hameln, bestätigte diese Einschätzung mit der Vorstellung des Projekts „Verzahnte Entlassungsvorbereitung“ aus der Jugendanstalt in Hameln. Nach Erprobung und Auswertung soll die landesweite Umsetzung erfolgen.

Beide Referenten waren die einig: JustuS gibt auf der Grundlage des NJVollzG richtige Schritte vor und verbessert die strukturellen Voraussetzungen für durchgängige Betreuung, die nachhaltiger Rückfall vermeiden helfen.

Aus dem fachkundig besetzten Arbeitskreis heraus war grundsätzliche Zustimmung deutlich. Die Aussichten für eine schnelle und erfolgreiche Umsetzung in die Praxis wurden aber skeptisch gesehen. Vereinbarungen zwischen „Not und Elend“ reichten nicht aus. Die Ressourcen müssten personell und materiell den Anforderungen entsprechen.

Insofern sind mit JustuS notwendige Voraussetzungen im Sinne durchgehender Betreuung geschaffen bzw. eingeleitet. Die für einen effektiven und erfolgreichen Entlassungsprozess hinreichenden Bedingungen erfordern darüber hinaus kontinuierliche professionelle Beziehungsarbeit, für die die Ressourcen zu schaffen sind. Die weitere Umsetzung der Reform erfordert noch viele Schritte, bei der im Jugendvollzug der Einbeziehung – und Finanzierung – der Arbeit von freien Trägern besondere Bedeutung zukommt.

Siegfried Löprick

AK 6: Brauchen wir geschlossene Unterbringung?

Carola Gusted, LKA Niedersachsen; Werner Schipmann, Verband privater Träger der freien Kinderhilfe, Jugendhilfe und Sozialhilfe. Moderation: Nadine Bals, DVJJ.

Während freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie relativ pragmatisch als unter Umständen unerlässlicher Teil der Behandlung bewertet werden, stellt sich das Bild im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe deutlich anders dar. Hier werden die Debatten um freiheitsentziehende Maßnahmen – wenn auch in etwas abgeschwächerter Form als in früheren Jahren – polarisierend geführt: Während die eine Seite Geschlossene Unterbringung (GU) grundsätzlich ablehnt und meint, Freiheitsentzug und Zwang schließe Pädagogik aus, geht die Gegenseite davon aus, dass man besonders schwierige Jugendliche „festhalten“ muss, um sie erreichen zu können.

Doch was wissen wir eigentlich über die Praxis freiheitsentziehender Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe? Welche Effekte hat Geschlossene Unterbringung? Kann sie tatsächlich ein Mittel sein, um eine sich verfestigende Spirale von selbst- und fremdgefährdendem Verhalten aufzuhalten? Sind einige Jugendliche tatsächlich nicht anders als unter Freiheitsentzug erreichbar? Und auf der anderen Seite: Wenn Geschlossene Unterbringung *keine* geeignete und Erfolg versprechende Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe ist, welche Alternativen gibt es dann, um Jugendliche zu erreichen, die besondere Probleme bereiten, weil sie besondere Probleme haben?

Diese Fragen standen im Fokus des Arbeitskreises 5, deren Auftakt zwei Impulsreferate bildeten. Es referierten Werner Schipmann, Bundesfachreferent des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe sowie Winfried Bodenburg, der bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2008 Landesbeauftragter für Jugendsachen beim LKA Niedersachsen und Mitglied des Kriseninterventionsteams des Niedersächsischen Landesjugendamts war.

Wie vor dem Hintergrund der Debatte um Geschlossene Unterbringung in der Fachöffentlichkeit nicht anders zu erwarten war, wurde in der Arbeitsgruppe kontrovers diskutiert und auch die beiden Referenten nahmen unterschiedliche – und in Teilen sogar gegensätzliche – Positionen ein. Zunächst wurde jedoch deutlich, dass Geschlossene Unterbringung äußerst selten angeordnet wird: Im Juli 2008 waren insgesamt acht Kinder und Jugendliche aus Nieder-

sachsen geschlossen untergebracht – und zwar in anderen Bundesländern, weil es in Niedersachsen keine geschlossene Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Dies soll sich wohl auch zukünftig nicht ändern; die Einrichtung entsprechender Institutionen ist derzeit offensichtlich nicht geplant. Geschlossene Unterbringung betrifft also eine äußerst geringe Zahl von Kindern und Jugendlichen und es war in der Arbeitsgruppe Konsens, dass GU auch nur für wenige gravierende Einzelfälle in Erwägung zu ziehen ist – wenn denn Geschlossene Unterbringung überhaupt als eine angemessene und geeignete Option im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu bewerten ist.

Werner Schipmann sprach sich vehement gegen Geschlossene Unterbringung aus: Geschlossene Unterbringung sei Repression und Strafe, nicht aber Chance und Hilfe. Daher sei GU aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich abzulehnen, denn „Pädagogen haben in der Jugendhilfe und nicht im Jugendstrafrecht ihr Zuhause“, so Schipmann. Dissoziale und gravierend delinquente Jugendliche bräuchten Geborgenheit und Annahme, dies werde in Geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe nicht geleistet; Selbstbestimmung werde nicht mit und durch Freiheitsentzug gelernt. Vor diesem Hintergrund plädierte Schipmann für den Ausbau dialogischer, früher Hilfen und von Gruppen mit speziellen Konzepten für die Arbeit mit ständig grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen.

Winfried Bodenburg referierte insbesondere zum Positionspapier zur Geschlossenen Unterbringung, das vom LKA Niedersachsen erarbeitet wurde. Bodenburg vertrat dabei die Position, GU sei nicht als ordnungspolitisches Instrument zu benutzen und habe auch keinen Sanktionscharakter. Vielmehr sei Geschlossene Unterbringung für wenige Fälle geeignet und wirksam – für Fälle, in denen sämtliche Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bislang gescheitert und die Jugendlichen nicht anders zu erreichen seien.

Diese Einschätzung wurde auch von einigen Teilnehmern des Arbeitskreises geteilt: In wenigen gravierenden Einzelfällen sei man mit anderen Mitteln hilflos, Geschlossene Unterbringung könne dann ein – allerdings letztes – Mittel sein, um die Betroffenen zu erreichen. Andere Teilnehmer wiesen hingegen sehr berechtigt auf kriminalpolitische bzw. fiskalische Probleme hin: Zum einen wurde die Sogwirkung von Geschlossener Unterbringung angesprochen – werden Plätze der GU eingerichtet, so werden sie auch genutzt –, zum anderen sei zu bedenken, dass Mittel, die in Geschlossene Einrichtungen fließen, letztlich bei anderen Maßnahmen der Ju-

gendhilfe fehlten. Dass im Rahmen der Diskussion keine abschließende Antwort auf die Frage gefunden werden konnte, mit der der Arbeitskreis überschrieben war, war sicherlich zu erwarten. Letztlich bleibt eben diese Frage: Muss man einige Jugendliche „festhalten“ und wie kann man sie festhalten, um sie zu erreichen – und damit sind nicht nur freiheitsent-

ziehende Maßnahmen gemeint. Die Auseinandersetzung mit dieser Frage wird uns wohl noch lange beschäftigen.

Nadine Bals

Zukunft schaffen!

Perspektiven für straffällig gewordene Menschen durch ambulante Maßnahmen

Positionspapier der DVJJ

Mit dem 1.JGGÄnderungsG 1990 erfolgte die gesetzliche Einführung der sog. Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM), um die erzieherischen Möglichkeiten der Jugendhilfe als sachgerechtere Alternative zu den traditionellen Reaktionen des JGG zu stärken. 2005 wurde mit § 36a SGB VIII klar gestellt, dass die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe sowie deren Umsetzung in die Verantwortung der Jugendhilfe fällt. Diese Klarstellung hat Diskussionen ausgelöst, die den Blick auch wieder verstärkt auf die NAM gelenkt haben. Anfang 2008 schließlich wurde die Jugendgerichtsbarkeit im Rahmen des 2. JGGÄnderungsG mit dem neuen § 2 Abs. 1 explizit auf eine spezialpräventive Ausrichtung festgelegt. Im Widerspruch zu diesen gesetzlichen Vorgaben, die professionellen, wissenschaftlich fundierten Reaktionsweisen auf Jugendkriminalität entsprechen, wurde gerade in jüngster Zeit das JGG für unsachgemäße Änderungsforderungen politisch instrumentalisiert. Anlässlich dieser Unstimmigkeiten hat der Vorstand der DVJJ eine Arbeitsgruppe beauftragt, grundsätzliche Positionen zu den NAM zu formulieren, um die Diskussionen in Öffentlichkeit, Politik und Praxis zu bereichern.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Dr. Regine Drewniak (Leitung), Sozialwissenschaftlerin, Göttingen; Stefan Caspari, Deutscher Richterbund, Richter am Landgericht Magdeburg; Jochen Goerdeler, DVJJ, Hannover; Thomas Meißner, DVJJ-Vorstand, Plantage e.V. Berlin; Dr. Thomas Meysen, DIJuF, Heidelberg; Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, DVJJ-Vorsitzender, Uni Hamburg; RA'in Verina Speckin, Rostock; Henry Stöss, Jugendamt Chemnitz; Beate Ulrich, Jugendhilfe e.V. Wolfenbüttel

Thesen

1. Ziel des Jugendgerichtsverfahrens ist es, erneuten Straftaten des einzelnen Jugendlichen/Heranwachsenden entgegenzuwirken. Diese

Zielsetzung wird in dem neuen § 2 Abs. 1 JGG ausdrücklich festgehalten. Rechtsfolgen und Verfahren sind vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

2. Die Risikofaktoren für massiveres Straffälligwerden junger Menschen sind aus der kriminologischen Forschung hinlänglich bekannt: geringer ökonomischer Status, geringer Bildungsstatus, innerfamiliäre Gewalterfahrungen sowie Gewalt befürwortende Männlichkeitsüberzeugungen. Jugendkriminalität

in ihren massiveren Ausdrucksformen offenbart somit soziale Benachteiligungen, die zum Ausschluss von sozialer Teilhabe führen.

3. Eine präventiv orientierte Kriminal- und Gesellschaftspolitik muss die Reduzierung dieser Faktoren in ihren Mittelpunkt stellen. Dies gilt um so mehr für ein spezialpräventiv ausgerichtetes Jugendstrafrecht: In seiner alltäglichen Anwendungspraxis muss vor allem auf jene Rechtsfolgen zurückgegriffen werden, mit welchen die soziale Integration der jungen Menschen am besten erreicht werden kann. Die traditionellen ambulanten sowie freiheitsentziehenden Sanktionen des JGG vermögen die Risikopotenziale in den Lebenssituationen nicht zu entschärfen. Indem die NAM gerade dieses fokussieren und Perspektiven erarbeiten, sind sie spezialpräventiv überlegen.

4. Als Jugendhilfeleistung ist es Ziel einer NAM, die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Um dies zu erreichen, müssen auf der Basis individueller Diagnosen sozialpädagogische Förderangebote für den einzelnen jungen Menschen bereitgestellt werden. Neben Bildungsangeboten für soziales Lernen im Rahmen sozialer – handlungs- und erlebnisorientierter – Gruppenarbeit stehen individuell zugeschnittene Förderangebote, die auf die Entwicklung konkreter Teilhabe-Perspektiven hinzielen.

5. Sind die NAM adäquat konzeptionell ausgestaltet und werden sie in Jugendgerichtsverfahren qualifiziert eingesetzt, verfügen sie über das höchste Potenzial für die Verwirklichung der Zielvorgabe des § 2 Abs. 1 JGG. Trotzdem können junge Menschen, die in massiverer Form straffällig werden, nicht stets und nicht ausnahmslos erreicht werden. Wirken Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit allerdings kooperativ zusammen und setzen für die Perspektiventwicklung des jungen Menschen hinreichende Ressourcen ein, helfen die NAM bei der großen Mehrzahl der von Freiheitsentzug bedrohten jungen Menschen diesen zu verhindern. Freiheitsentzug wird dann tatsächlich zur *ultima ratio*.

6. Von höchster spezialpräventiver Wirksamkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 JGG wird mit den NAM gleichzeitig auch am ehesten weiterer Viktimisierung entgegengewirkt. Insofern sind Opferbelange und Opferperspektiven im Blickfeld der NAM. Am unmittelbarsten wird Belangen von Opfern im Täter-Opfer-Ausgleich Rechnung getragen, dessen Möglichkeiten in noch größerem Umfang ausgeschöpft werden können.

7. Die Verwirklichung des kooperativen Zusammenwirkens von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit ist an folgende Voraussetzungen gebunden: (1) Erforderlich ist die *flächendeckende Ausstattung* mit fachlich qualifizierten Angeboten der Jugendhilfe. (2) Erforderlich sind *Engagement* und Bereitschaft aller Mitwirkenden, sich der jungen Menschen anzunehmen, sich intensiv mit ihren Belastungen zu befassen und nach positiven Anknüpfungspunkten zu suchen. (3) Erforderlich sind ausreichende Ressourcen, insbesondere hinsichtlich personeller Ausstattung und fachlicher Qualifizierung.

8. Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit agieren in Jugendgerichtsverfahren als voneinander unabhängige, fachlich eigenständige Institutionen. Sie sind auf eine vertrauensvolle, verlässliche und kontinuierliche Kooperation angewiesen, die höchste Professionalität verlangt. Eine in Einzelfällen nicht gesetzeskonforme Praxis ist kein hinreichender Anlass, um die bewährten Strukturen der Zusammenarbeit in grundlegenden Punkten zu verändern. Professionalität auf allen Seiten ist einzufordern und zu stärken, um sich in gemeinsamer Verantwortung der Entwicklung junger Menschen anzunehmen.

Fragen

Delinquenz junger Menschen in massiverer Form verlangt zuverlässige Antworten und adäquate Reaktionen. Dieses Anliegen führt zwangsläufig zurück zur Notwendigkeit einer grundsätzlichen Positionierung hinsichtlich der gesellschaftlichen Verantwortung für die Entwicklungschancen junger

Menschen, mithin zum Verhältnis von Eigenverantwortung einerseits und staatlicher Verantwortung andererseits. Für junge Menschen, die auf dem Weg zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten der besonderen Förderung und Unterstützung bedürfen, sind wir Antworten schuldig auf die Fragen:

- Was sind die jungen Menschen uns wert?
- Wie viel wollen wir für sie einsetzen?
- Wie wollen wir mit ihnen umgehen?
- Wie viel Chancengleichheit wollen wir ihnen bieten?

Ausgehend von diesen Fragen sowie auf der Grundlage der formulierten Positionen möchten wir alle im weiteren Sinne in Jugendgerichtsverfahren Mitwirkenden auffordern, sich an der Diskussion zu beteiligen. Diese kann umso produktiver werden, je klarer und deutlicher die Erfordernisse der jeweiligen Akteure formuliert werden, um den Handlungsanforderungen entsprechen zu können:

Was braucht die *Jugendhilfe*, um

- ihren Handlungsauftrag gemäß § 52 SGB VIII zu erfüllen?
- die Zielgruppe der massiv straffällig gewordenen jungen Menschen als ihre zu begreifen?
- die Zielgruppe mit Leistungsangeboten tatsächlich zu erreichen?
- die Zielsetzung der Perspektiventwicklung umsetzen zu können?

Was braucht die *Justiz*, um

- ihren Handlungsauftrag gemäß § 2 Abs. 1 JGG zu erfüllen?
- sich von einer Perspektivorientierung in Abgrenzung zur Tat-/ Schuldorientierung des allgemeinen Strafrechts leiten zu lassen?
- Vertrauen in die Professionalität und Eigenständigkeit der Jugendhilfe aufzubauen?

Was darüber hinaus ist erforderlich, um

- die bewährte Zurückhaltung in Fällen jugendtypischer Bagatelldelinquenz zu erhalten?
- der Problematik der Arbeitsweisungen/-auflagen beizukommen?
- die gesetzlichen Vorgaben für die NAM in JGG und SGB VIII besser aufeinander abzustimmen?
- die Autonomie der Entscheidungsträger gegenüber vereinnahmenden Erwartungen und Einflussnahmen aus Öffentlichkeit, Politik und Medien zu bewahren?

Jugendkriminalität in Niedersachsen 2007

Pia Magold, Landesbeauftragte für Jugendsachen, Landeskriminalamt Niedersachsen

Das LKA Niedersachsen fertigt jährlich den „Jahresbericht Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen, der unter www.lka.niedersachsen.de abrufbar ist. Auszugsweise wird hier vorab einiges Zahlenmaterial zur Situation im Jahr 2008 abgebildet. Grundsätzliche Dinge zum Zahlenmaterial (PKS) oder der Thematik Hell- und Dunkelfeld können im o.a. „Jahresbericht“ z.B. aus 2007 auf Seite 4 nachgelesen werden. Von den 589.967 im Jahr 2008 in Niedersachsen registrierten Straftaten wurden 345.331 Fälle aufgeklärt, das sind 139 aufgeklärte Fälle mehr als 2007. Unter den aufgeklärten Fällen befanden sich 54.578 Fälle, bei denen Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige aufgetreten sind. Die Zahlen liegen auf dem Niveau der Vorjahre. Insgesamt wurden 15,80 % aller aufgeklärten Fälle Minderjährigen zugeordnet.

Fallzahlen

Auch 2008 ist die Zahl der durch Kinder begangenen Fälle wieder leicht angestiegen (+2,45%). Bei den Jugendlichen ist der in den vergangenen zwei Jahren aufgetretene positive Rückgang der von ihnen begangenen Fälle nicht mehr zu verzeichnen. Der Anstieg beträgt hier 0,85%. Positiv zu werten ist jedoch, dass die Anzahl der Fälle im Bereich der Jugendlichen noch immer unter den Werten von 2005 und 2006 liegt, so dass trotz des leichten Anstiegs in diesem Jahr, der insgesamt positive Trend des letzten Jahres im Bezug zu 2005 fortgesetzt wird.

Häufigkeit einzelner Delikte

Als Deliktsschwerpunkte der Jugendkriminalität gelten im Wesentlichen Eigentums-, Rohheitsdelikte (Körperverletzungen) und Sachbeschädigungen. Einen hohen Anteil an minderjährigen Tatverdächtigen weist auch im Jahr 2008 die Zahl der von Minderjährigen begangenen Diebstähle auf (34,85%). Besonders hervorstechend sind die Bereiche: Ladendiebstahl, Diebstahl von Fahrrädern, Diebstahl aus Kiosk, Krad- und Mopeddiebstahl, Diebstahl von/aus Automaten.

Im Vergleich zu 2007 fällt auf, dass gerade im Bereich der Rohheitsdelikte ein gravierender Anstieg bei den weiblichen Tatverdächtigen im Alter von 18-21 Jahren um 9,36% stattgefunden hat.

Im Bereich der von Minderjährigen begangenen Körperverletzungen ist ein leichter Rückgang von

0,46% zu verzeichnen. Diese Tendenz ist zwar erfreulich, jedoch ist die Gesamtzahl der von Minderjährigen begangenen Körperverletzungen insgesamt noch immer auf einem hohen Niveau von 10.523 Tatverdächtigen für das Jahr 2008.

Tatverdächtige

Seit dem Höchststand im Jahr 2005 ist die Zahl der minderjährigen Tatverdächtigen leicht rückläufig; dieser Trend setzt sich auch im Jahr 2008 mit einem Rückgang von ca. 1% gegenüber 2007 weiter fort. Allerdings befindet sich die Zahl der unter 18-jährigen Tatverdächtigen mit einer Gesamtanzahl von 42.725 Tatverdächtigen immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Die Abnahme um 1% muss allerdings auch dahingehend kritisch interpretiert werden, dass die Bevölkerungszahl der unter 18-Jährigen weiter abgenommen hat. Diese Veränderung unter Berücksichtigung des Bevölkerungsrückganges aber als besorgniserregend anzusehen, wäre eine unrealistische Interpretation, denn es gilt hier zu beachten, dass gerade im Bereich der Kinderdelinquenz das Hellfeld stark von Schwankungen des Anzeigeverhaltens abhängt. Insgesamt haben sich die Tatverdächtigenzahlen von 2007 auf 2008 wie folgt verändert:

Kinder :	+64 TV	entsprechend +0,52%
Jugendliche:	-525 TV	entsprechend - 1,70%
Heranwachsende:	-607 TV	entsprechend -2,32%

Kinder sind 2008 mit 5,23% ähnlich stark an allen Tatverdächtigen vertreten wie 2007. Für die Jugendlichen beträgt dieser Anteil diesjährig 12,76% (2007: 12,85%) und für die Heranwachsenden 10,78% (2007: 10,92 %). Die Gesamtzahl der Minderjährigen beträgt somit rund 18% (in 2007 ebenfalls 18%). Zwar sind die Zahlen der jugendlichen Tatverdächtigen insgesamt rückläufig, doch bildet diese Gruppe und unter ihnen besonders die 16 bis 18-jährigen weiter den Schwerpunkt der minderjährigen Tatverdächtigen (16.028 Tatverdächtige).

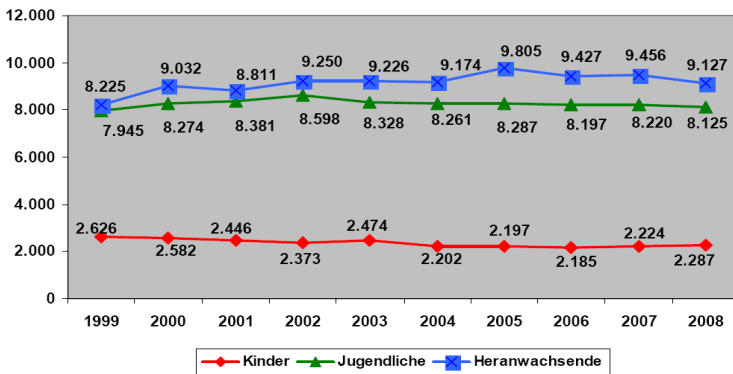
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
TV gesamt	199.791	210.853	209.948	224.008	229.455	225.000	236.712	234.851	239.714	237.406
Kinder	14.845	14.909	14.180	13.864	14.368	12.665	12.424	12.213	12.371	12.435
männlich	10.404	10.761	10.341	9.891	10.585	9.210	8.908	8.920	8.954	9.096
weiblich	4.441	4.148	3.839	3.973	3.783	3.455	3.516	3.293	3.417	3.339
Jugendliche	26.648	27.762	28.456	29.927	29.984	30.375	31.082	30.932	30.815	30.290
männlich	19.994	20.036	21.568	22.209	22.590	22.542	22.961	22.640	22.468	21.965
weiblich	6.654	6.926	6.888	7.718	7.394	7.833	8.121	8.292	8.347	8.325
Minderjährige gesamt	41.493	42.671	42.636	43.791	44.352	43.040	43.506	43.145	43.186	42.725
Heranwachsende	20.732	23.263	23.162	24.280	24.070	23.756	25.817	25.336	26.198	25.591
männlich	16.834	18.894	18.706	19.587	19.436	18.946	20.451	20.051	20.870	20.360
weiblich	3.898	4.369	4.456	4.693	4.634	4.819	5.366	5.285	5.328	5.231

Im Berichtsjahr waren 11.664 der minderjährigen Tatverdächtigen weiblich, was einem Anteil von 27% an den minderjährigen TV entspricht. Damit liegt ihr Anteil 3 Prozentpunkte über dem der weiblichen Tatverdächtigen aller Altersgruppen (24%).

Der Anteil der weiblichen minderjährigen TV an den Minderjährigen insgesamt pendelte in den letzten Jahren zwischen 26% und 27%.

Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) wird als Maßzahl für die Häufigkeit der Registrierung von Tatverdächtigen für die jeweilige Bevölkerungsgruppe verwendet. Sie bezeichnet die Zahl der registrierten Tatverdächtigen je 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der TVBZ in Niedersachsen in den vergangenen 10 Jahren auf.

Entwicklung der TVBZ der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden



Nichtdeutsche Tatverdächtige

Im Jahr 2008 betrug die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen (NDTV, für Begriffserläuterungen s. den eingangs erwähnten Jahresbericht, z.B. aus 2007 S. 5) aller Altersklassen 33.779. Dies bedeutet einen Rückgang der NDTV im Vergleich zu 2007 um 7,44%. Diese Tendenz lässt sich sowohl für die Kinder als auch für die Jugendlichen bestätigen. Insgesamt waren 5.077 NDTV minderjährig. Der

Anteil der minderjährigen NDTV an allen NDTV liegt unverändert bei 15%.

Bei Betrachtung der Verteilung der nichtdeutschen Tatverdächtigen in bestimmten Deliktgruppen zeigt sich, dass sowohl bei den NDTV wie auch bei den minderjährigen deutschen TV nach wie vor die Rohheits- und Diebstahlsdelikte sowie Sachbeschädigungen den Schwerpunkt bilden; eine typische „Ausländerkriminalität“ bei Minderjährigen ist nicht erkennbar.

Rohheitsdelikte

Die generell sehr hohe Anzahl der minderjährigen Tatverdächtigen in diesem Deliktsbereich lässt sich mit der Tatsache erklären, dass diese Delikte oft aus einer Gruppensituation heraus begangen werden, welche gerade im Bereich der unter 21-jährigen eine gesteigerte Rolle in Bezug auf ihre Lebensweise spielt. Als besonders typische Taten welche von Minderjährigen und Heranwachsenden begangen werden, lassen sich eindeutig Taten im Bereich der Raub- und Körperverletzungsdelikte identifizieren. Die Anteile der Minderjährigen liegen in diesen Gruppen je nach Deliktsart in einem Bereich zwischen 20% und 40%. Werden zusätzlich noch die Taten von unter 21-Jährigen mit in diese Berechnung einbezogen, werden Anteile von 30% bis fast 70% erreicht.

Im Berichtsjahr begingen insgesamt 21,9% aller tatverdächtigen Kinder und 32,28% aller tatverdächtigen Jugendlichen ein Rohheitsdelikt. Im direkten Vergleich zu 2007 sind die Anteile der einzelnen Altersgruppen gleich geblieben. Während bei den Gesamttatverdächtigen (+3,03%), den Kindern (+4,17%) und den Heranwachsenden (+3,55%) ein Anstieg der Rohheitsdelikte erfolgt ist, stagniert die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf hohem Niveau.

Mädchen sind im Vergleich zu anderen Deliktsbereichen hier unterrepräsentiert; die weiblichen minderjährigen Tatverdächtigen stellen im Bereich der Rohheitsdelikte lediglich 19,7% der Tatverdächtigen.

Ein erstmals auftretendes und erstaunliches Phänomen ist die Tatsache, dass es bei den heranwachsenden weiblichen Tatverdächtigen einen Anstieg von 9,36% im Gegensatz zu 2007 gegeben hat. Ursache hierfür ist das vermehrte Auftreten von Körperverletzungen, welche durch junge Frauen begangen werden. Die in den letzten Jahren zu beobachtende zunehmende Beteiligung weiblicher Tatverdächtiger an Gewaltdelikten wird derzeit im LKA Niedersachsen gesondert untersucht.

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
TV gesamt	43.978	46.790	48.050	52.735	55.400	57.053	61.579	63.051	64.793	66.753
männlich	37.921	40.325	41.217	45.005	47.159	48.520	52.269	53.270	54.290	55.936
weiblich	6.057	6.465	6.833	7.730	8.241	8.533	9.310	9.781	10.503	10.817
Kinder	2.031	2.165	2.125	2.244	2.354	2.780	2.477	2.603	2.615	2.724
männlich	1.747	1.808	1.767	1.845	1.906	2.280	1.993	2.126	2.135	2.243
weiblich	284	357	358	399	448	500	484	477	480	481
Jugendliche	6.383	6.836	6.958	7.429	7.963	8.832	9.089	9.604	9.870	9.779
männlich	5.330	5.705	5.779	6.056	6.457	7.119	7.329	7.759	7.899	7.794
weiblich	1.052	1.131	1.179	1.373	1.506	1.713	1.760	1.845	1.971	1.985
Minderjährige gesamt	8.414	9.001	9.083	9.673	10.317	11.612	11.566	12.207	12.485	12.503
Heranwachsende	5.005	5.519	5.613	6.163	6.397	6.624	7.562	7.748	8.388	8.686
männlich	4.494	4.910	5.007	5.464	5.635	5.818	6.653	6.850	7.362	7.564
weiblich	511	609	606	699	762	806	909	898	1.026	1.122

Schwere und gefährliche Körperverletzung

Im Bereich der Körperverletzung liegt der Schwerpunkt der von Minderjährigen begangenen Delikte bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen. Dies ist bedingt durch die Tatsache, dass Minderjährige durch ihr überwiegend gemeinschaftliches Handeln bei der Tat den Tatbestand des § 223a StGB erfüllen - expliziert bei der gefährlichen Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen, wobei der Anteil der unter 21-jährigen TV an allen TV rd. 57% beträgt.

Während es in diesem Deliktsbereich 2007 noch deutliche Anstiege bei den Fall- und Tatverdächtigenzahlen gegeben hat, wurden 2008 Rückgänge der Fall- und Tatverdächtigenzahlen von ca. 10% verzeichnet.

Diebstahlsdelikte

Auch 2008 haben fast die Hälfte (47%) der unter 18-jährigen Tatverdächtigen-Gesamt (42.725) Diebstahlsdelikte begangen, insbesondere Diebstähle ohne erschwerende Umstände (17.204 minderjährige TV), z.B. Ladendiebstähle.

Etwa ein Drittel aller Diebstahlsdelikte werden von Minderjährigen (34%) und ca. 11 % von Heranwachsenden begangen. Dies ist mit geringen Abweichungen seit Jahren unverändert.

Gegenüber 1999 hat sich der Anteil der minderjährigen Tatverdächtigen nur geringfügig von 35,48% auf 34,02% verändert, sodass eine Stabilisierung dieser Deliktsauffälligkeit bei Minderjährigen festzustellen ist. Im gleichen Zeitraum sind die Tatverdächtigenzahlen insgesamt (-15,55%) und auch in allen Altersgruppen rückläufig, insbesondere bei den Kindern (-34,07 %). 2008 wurden wieder mehr minderjährige TV registriert (+1,18%), während es einen Rückgang bei den Heranwachsenden (-2,07%) gab.

Weiterhin ist fast jeder dritte minderjährige Tatverdächtige weiblichen Geschlechts (32%), bei den

Heranwachsenden ist es jeder fünfte TV (20%). Dies ist bedingt durch den hohen Anteil der Ladendiebstähle, die bevorzugt von weiblichen Minderjährigen begangen werden. Mit ca. 45 % ist ihr Anteil hier besonders hoch. Im Vergleich dazu sind es z.B. bei den Rohheitsdelikten nur 19 % weibliche TV. Insgesamt begehen fast 56 % der minderjährigen Diebstahlstatverdächtigen einen Ladendiebstahl.

Wesentliche Befunde der Jugendkriminalität:

- Minderjährige TV weisen einen 1%-igen Rückgang auf, dennoch ist das Niveau der Kriminalität der Minderjährigen weiterhin sehr hoch.
- Die TV-Zahlen bei den minderjährigen NDTV sind um 6,59% zurückgegangen.
- Die Tatverdächtigenbelastungszahl für Kinder ist wie schon 2007 erneut angestiegen, trotz sinkender Bevölkerungszahlen.
- Kinder- und Jugenddelinquenz ist weiterhin geprägt von Diebstahlsdelikten. Nach wie vor werden fast ein Drittel aller Diebstahlsdelikte von Minderjährigen begangen.
- Die Zahl der minderjährigen Tatverdächtigen im Deliktsbereich „Rohheitsdelikte“ stagniert auf hohem Niveau. Die Fallzahlen der gefährlichen/schweren Körperverletzungen im öffentlichen Raum durch Minderjährige nehmen um ca. 11% ab.

Jugendhilfe im Strafverfahren

hrsg. von Jochen Goerdeler und der BAG
Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ

Reihe Arbeitshilfen für die Praxis
320 Seiten, DVJJ-Eigenverlag, 2009

Inhalt

1. Eine fachliche Empfehlung für die Handhabung der Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII
2. Amtshilfe im Rahmen der Jugendgerichtshilfe
3. Sozialdatenschutz in der Jugendgerichtshilfe
4. Sozialpädagogik, Professionalität und Diagnostik
5. Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG
6. Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und seine Mitwirkung im Jugendstrafverfahren
7. Das Erstgespräch und die Stellungnahme
8. Mitwirkung bei der Umsetzung von Arbeitsleistungen
9. Jugendhilfe durch freie Träger
10. Jugendgerichtshilfe und Kriminalprävention
11. Kooperation im Jugendstrafverfahren
12. Haltung des Sozialarbeiters im Jugendstrafverfahren
13. Dokumentationen

Preis

18,80 € je Stück, für DVJJ-Mitglieder 14,80 €
Alle Angaben einschließlich MWSt.,
zzgl. Versandkosten

Inhouse-Seminare

Nach individueller Vereinbarung, bspw. zu folgenden Themen:

- Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Datenschutz in Jugendhilfe & Jugendstrafverfahren
- Grundlagenqualifizierung: ambulante Arbeit mit straffälligen Jugendlichen
- Neue Rechtsentwicklungen im Jugendstrafrecht
- Sozialpädagogische Diagnosen
- Mehrfach- und Intensivtäter
- Polizeiliche Jugendarbeit

Weitere Informationen:

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Tel: 0511 – 34836-40 | Email: bals@dvjj.de

Weitere Informationen & Anmeldung:

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Fax: 0511 – 318 06 60 | Email: tschertner@dvjj.de
www.dvjj.de -> Veranstaltungen

Fortbildungen & Veranstaltungen 2009

Kooperation im Jugendstrafverfahren: Wie die Verfahrensbeteiligten besser kooperieren

Arbeitstagung für Richter, Staatsanwälte, Polizisten, Fachkräfte
der öffentlichen und freien Jugendhilfe
Leipzig, 09. – 11.09.2009 (V 07/09)

Vierteiliger Qualifizierungskurs für MitarbeiterInnen der Jugendhilfe im Strafverfahren / JGH

Hannover, 14. – 16.09.2009 (V 15/09)

Methoden der Anti-Gewalt-Pädagogik

Fortbildungsseminar für Fachkräfte der öffentlichen und
freien Jugendhilfe
Reinhausen bei Göttingen, 21. – 23.09.2009 (V 13/09)

Methoden der Sozialen Trainingskurse

Fortbildungsseminar für Fachkräfte der öffentlichen und
freien Jugendhilfe sowie der Bewährungshilfe
Wernigerode, 20. – 22.10.2009 (V 14/09)

Routinierte Jugendgerichtshilfe: Workshop für erfahrene MitarbeiterInnen der Jugendhilfe im Strafverfahren

Leipzig, 25. – 27.11.2009 (V 12/09)

Fortbildung

Interkulturelle Kompetenz für die Arbeit mit straffälligen jungen Menschen mit Migrationshintergrund

11.11. bis 13.11.2009, Schwerte

Die Arbeit mit straffälligen jungen Menschen mit
Migrationshintergrund stellt Fachkräfte der Jugendhilfe,
der Bewährungs- und Straffälligenhilfe ebenso wie
Polizisten, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte nicht
selten vor besondere Herausforderungen. Das Seminar
will für die Thematik interkulturelle Kompetenz und
Kommunikation sensibilisieren, kulturelle Identitäten
bewusst machen und damit die Kompetenzentwicklung
im Sinne einer professionellen Fallarbeit fördern.

Referenten:

Reza Ahmari
Polizeihauptkommissar, Pressesprecher / Stabsstelle
Öffentlichkeitsarbeit der Bundespolizei

Prof. Dr. Joachim Kersten
Deutsche Hochschule der Polizei

Prof. Dr. Ahmet Toprak
Fachhochschule Dortmund

Tagungsleitung:

Nadine Bals
Geschäftsführerin der DVJJ

Teilnahmegebühr:

305 € inkl. Verpflegung und Übernachtung im Einzelzimmer
(275 € für DVJJ-Mitglieder)
Anmeldeschluss: 02.09.2009

Es lohnt sich, Mitglied in der DVJJ zu werden! Wir bieten Ihnen:

Deutscher Jugendgerichtstag

Alle drei Jahre veranstaltet die DVJJ den Deutschen Jugendgerichtstag. Fast 850 Teilnehmer aus Praxis und Wissenschaft waren auf dem 27. Deutschen Jugendgerichtstag, der unter dem Motto Fördern – Fordern – Fallenlassen – im September 2007 in Freiburg stattfand. Erstmals haben wir diese Tagung zusammen mit der Schweizer Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege und der Fachgruppe Jugendrichter im Österreichischen Richterverein veranstaltet.

ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

Die ZJJ ist die einzige interdisziplinäre Fachzeitschrift speziell zum Jugendstrafrecht und zur Arbeit mit straffälligen Jugendlichen. Erscheint vierteljährlich, kostet im Abo € 65. Mitglieder erhalten die ZJJ kostenlos.

Fachtagungen und Fortbildungen

Mit der Veranstaltung von Fachtagungen und Fortbildungen bietet die DVJJ Gelegenheiten für Vernetzung, Erfahrungsaustausch und Weiterbildung. Als Mitglied erhalten Sie auch hier günstige Konditionen.

Schriftenreihe

In der Schriftenreihe der DVJJ erscheinen Monografien und Sammelbände zu aktuellen Fragen der Jugenddelinquenz. Mitglieder erhalten sie zu Vorzugspreisen.

www.dvjj.de Aktuelle Informationen, Stellungnahmen, Dokumente und Materialien finden sich auf der Homepage der DVJJ. Sie sind so für jedermann leicht zu erreichen.

Mitglied in der DVJJ kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, d.h. Behörden, Vereine, Projektträger etc. können nach unserer Satzung die Mitgliedschaft nicht erwerben, sondern müssen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bestimmen, die/der die Mitgliedschaft wahrnimmt.

Mitgliedsbeiträge

- Normal-Tarif € 70
- Solidaritäts-Tarif € 90
- Geringverdiener-Tarif € 50
- Studierenden-Tarif € 35

Die Einstufung erfolgt nach Einkommenssituation aufgrund freiwilliger Selbsteinschätzung.

Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der DVJJ, Lützerodestr. 9, 30161 Hannover, Tel. 0511/3483640.

**Bitte beachten Sie das Programm des
Niedersächsischen Jugendgerichtstages 2009, das diesem Rundbrief beiliegt.
Wir laden alle Interessierten herzlich ein.**

Donnerstag, 27. August 2009 in Hannover

**Kein Grund zur Aufregung?
Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit straffälligen jungen
Menschen in Niedersachsen**

**19. Niedersächsischer Jugendgerichtstag
Mitgliederversammlung der DVJJ-Landesgruppe Niedersachsen**

Das Programm können Sie in der Geschäftsstelle der DVJJ nachfordern (0511/34836-40 oder gehrke@dvjj.de), es liegt auch zum Download unter www.dvjj.de bereit.

Verantwortlich für den Inhalt dieses Rundbriefes:

DVJJ • Landesgruppe Niedersachsen
Dr. Theresia Höynck
(Vorsitzende)

Lützerodestr. 9, 30161 Hannover
Tel. 0511 – 3 48 36 40
Fax 0511 – 3 18 06 60

Sparkasse Hannover
Kto. 132 420
BLZ 250 501 80